J. Can. P.
926d

P. o. germ.
926 d
Schlegel

Das
Kleinzehent-Wesen
der
Geistlichkeit.

Von

Ph. Sch. G. Schlegel,
Pfarrer zu Pföfflingen.

J. can. 9
926 d

Nördlingen 1839.
In Commission der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

Wd

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ist je ein Gegenstand ernster Aufmerksamkeit würdig, so verdient eine solche mit vollem Rechte das gesammte Kleinzehentwesen der Geistlichkeit. Seine Wichtigkeit leuchtet hervor aus unzählbaren triftigen Gründen. Abgesehen von der großen Ausdehnung seines Interesses über die Einkünfte eines großen und zahlreichen Standes, und von seinem mächtigen Einfluß auf dessen zeitliches Wohl oder Wehe; so zeigt es sich als ein Rechts-Gegenstand ersten Ranges, welcher an sich schon allgemeine Achtung eben sowohl verdient, als er sie zur Zeit auch dringend erheischt.

Je ausgemachter und entschiedener diese Behauptung steht, um so unerklärbarer erscheint die Bemerkung: Bei der schreibseligen Lust unserer Tage diesen Gegenstand so wenig, oder vielmehr so unvollständig berührt zu finden. Zwar haben allerdings aus dem Meere kleinerer und größerer Aufsätze und Abhandlungen über menschliches Thun und Treiben, Wissen und Erfahrungen, auch solche Schriften aufgetaucht, welche an diese Sache angestreift und sie

berührt haben. Aber sie faßten nur theilweise deren einseitige Ansichten nach einzelnen Orten, Lagen, Verhältnissen, aber nicht als ein Ganzes in allseitiger Beleuchtung auf, und sehr Weniges davon ging auf Einzelnheiten in Zusammenstellung ein. Und gerade darinnen liegt wohl ihre ernsthafte Bedeutung. Sollte übrigens das Ausgesprochene nicht hinlänglich gegründet sein, so beruht dieß völlig auf Unkenntniß etwa vorhandener Schriften.

Am wenigsten aber haben die erschienenen zahlreichen Cultur = Verordnungen und Gesetze dieser Sache ihr Recht widerfahren lassen, denn sie hielten diesen Gegenstand der Berührung nur in sofern werth, als von Renten = Umwandlungen, Ablösung, oder Fixirungen zum Besten der Cultur, der Landwirthschaft und des Staatswohls die Rede war. Während Finanzplane in Menge aus emsigen Federn floßen, während für das Aufblühen des Ackerbaues aus allen Kräften in das Horn gestoßen wurde, dachte Niemand an die Ordnung der Verhältnisse der Kleinzehent = Berechtigten, der Geistlichkeit, und in Wahrheit, dieß ganze Zehentwesen ist vieler Willkühr bloßgestellt, und im zerrissensten Zustande bis diese Stunde.

Freilich wird mancher Hochstehende am Ruder des Staats, mancher Entwürfe schaffende Theoretiker

mitleidig lächend ausrufen: Wie weit ist der Mann hinter der Zeit zurück! Weiß er denn nicht, daß überhaupt das Zehentwesen eine Antike ist, und kennt er die Tagesgeschichte nicht? Wie mag er Zeit und Muße einem so undankbaren Geschäfte weihen? Aber ich antworte: Nur Formen veralten der Stoff selbst aber nicht. Mag man immerhin jene umschmelzen, dieser geht in neue über, ja gar oft kommt er wieder in die alte, als die passendste, theilweise veränderte Form zurück. Wohlbegründete ehrwürdige Rechte bleiben, was sie gewesen sind, unantastbar unverletzlich. Auch in den Neuerungen muß eine immer vorsichtige und genaue Sichtung zwischen den gegründeteren und weniger begründeten statt finden, damit das Gerechteste daraus hervorgehe.

Eine Reihe von vollen dreißig Jahren hat den Verfasser vermöge seines Standes und Amtes an Erfahrungen reich gemacht. Er hat aber diesen Gewinn oft und theuer genug bezahlen müssen durch ein überaus reiches Maaß von Mißmuth, Nachtheilen, Aerger und Kränkung. Oft war er nahe daran, an Recht und Rechtspflege zu verzweiflen; oft stand er sinnend und ärgerlich, den eigentlichen Grund, die wirkliche Sachlage etwa nicht fassen zu können. Seinem Selbstgefühl war zur bitteren Empfindung: Stete Bemühung in der Sache, und kein Erfolg! Ewiger

Streit, und kein Endresultat! Da gehörte ein hoher Grad von Mäßigung dazu, um nicht seine Indignation laut werden zu lassen. Doch ganz verschloß sie auch das Innere nicht.

Immer gewohnt, in jeder bedeutenden Sache das Aeußerste und Letzte zu versuchen, ergriff der Verfasser in der Verzweiflung den Gedanken: Die Behörden und Stellen müssen in dieser Angelegenheit von ganz andern Ansichten ausgehen, als von solchen, welche dem Wesen dieser Sache eigenthümlich sind. Und diese Voraussetzung, so unnatürlich sie auch sein sollte, dringt sich gleichwohl unabweislich auf, und schöpft diesem kleinen Werkchen sein Dasein. Eigenes Interresse hat daran wenig Theil, im Vergleich mit jenem für die schlichte Sache der reinsten Wahrheit und des Rechts. Aber dieß Letzte erfüllt ihn mit glühendem Eifer, für das allgemeine Beste etwas zu thun, zur Würdigung eines bisher wenig bekannten Zustandes etwas beizutragen, und zur klareren Verständigung über das Rechtsgefühl der Behörden und Stellen. Die Hauptabsicht dieser Erörterungen ist also: Behandlung des Kleinzehentwesens als eines Ganzen. Aufrichtige Verwendung für eine Rechtsangelegenheit weitumfassenden Gebiets und Bereichs; Fürsprache für einen Stand, welcher allzulange schon eines Sachwalters außer seiner Mitte harret, und

endlich Worte des Freimuths und der Wahrheit vor dem Forum, vor welches die Sache strenge gehört, der Justiz!

Begriff, Wesen und Eigenschaft des Kleinzehents.

Die vorliegende Abhandlung nennt sich also Kleinzehentwesen der Geistlichkeit. Unter dieser Collectiv-Benennung soll angedeutet werden, daß nicht der sogenannte große Zehent, auch nicht der kleine, hie oder da den Standes- und Gutsherrn zukommende, sondern lediglich jener kleine Zehente gemeint ist, welcher der katholischen wie der evangelischen Geistlichkeit mit allen seinen Eigenthümlichkeiten vorzugsweise und fast ausschließend angehört.

Auf diesem allgemeinen Kleinzehent-Bereich finden wir nun folgende besondere Zehentgebiete, und diese sind: Der Kleinfeld-, Heu-, Garten-, Obst- und Blutzehente.

Der erste wird Kleinfeldzehente genannt aus folgenden Gründen. Alle Arten Früchte werden nämlich überall in zwei Hauptklassen getheilt, oder reihen sich vielmehr vermöge ihrer Beschaffenheit von selbst so ein, in große und kleine. Jene sind zu diesem Rang schon nach ihrem hohen schlanken Wuchse berechtigt. Man zählt ihnen alle Gattungen Halm-

früchte bei, worunter das eigentliche Speisegetraide, für Menschen und Thiere, als: Roggen, Waizen, Dinkel, Gerste, dann Haber und Haidekorn, gehört. Diese hingegen begreifen alle Gewächse und Früchte niederen Ranges, als: Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken, Hirse, Hanf, Flachs, Reps, Rüben, Erdbirn, Kraut, Zwiefeln, Oelrettige u. dgl., in sich, und werden darum, sie mögen über oder in der Erde sein, kleine Früchte, auch Bodengewächse genannt. Kleinfrüchte nennt man sie ihrer Unbedeutendheit wegen gegenüber den größern, denn auf keine Weise können Kartoffeln, Erbsen, Linsen, oder Gemüse im Ganzen dem Werth des nährenden, gesunden, schmackhaften Mehls an die Seite gesetzt werden. Auch wohl ihre theilweise Entbehrlichkeit für manche Gegenden gibt Grund zu dieser Benennung, denn es ist Thatsache, daß ihrer Manche ganz ohne dergleichen Früchte sind, und dieselben des ersatzreichen Mehls wegen nur wenig genossen werden, es wäre denn zur Abwechselung für den Gaumen, oder um Mangelswillen. Ueber dieses hat an dieser Benennung die geringere Zahl und Menge Theil, weil sie nur in kleinem Maaße, wohl kaum ein Sechstheil des Getraides betragend, angebaut und gepflanzt werden.

Ein andererer Name dieser Zehentgattung ist: Brachzehente. In sein Gebiet zählt man gewöhnlich

alle Arten jener Früchte und Gewächse, welche in dem ruhenden, oder sogenannten Brachfelde ihre Stelle angewiesen haben. Diese Benennung kennt man nur in jenen Gegenden, welchen die regelmäßige Dreifelder-Wirthschaft noch eigen ist. Da, wo sie noch statt findet, ist das Land in drei Abtheilungen verzweigt, deren erste die Winterfrüchte: Roggen und Veesen, oder Dinkel, die andere Gerste und Haber, und die dritte alle, zu den vorigen nicht gehörigen Gewächse, die Brachfrüchte, trägt. Der Zehente von denselben wird nun Brachzehente genannt, und stellt sich vor den andern bestimmt heraus in seiner Bedeutung.

Endlich legt man der bezeichneten Zehentgattung hie und da noch die Bezeichnung Schmal- oder Schmalsaatzehente bei, und wahrscheinlich aus zweien Gründen. Einmal, weil dergleichen geringere Früchte meistens nur in geschmälerten, schmalen Räumen gebaut werden; dann, weil diese Benennung mit jener des so genannten Schmalzehents vom Schmalvieh, jungem geringen Vieh, Kälbern, Lämmern, verbunden, und von ihm übergetragen wurde.

Gartenzehente. Er ist der Zehente in den Gärten, größeren und kleineren Flächeninhalts, und hat das Eigenthümliche, daß er von Früchten und Gewächsen der Gärten bezogen wird, gleichviel ob sie Halmfrüchte,

oder Brach- und Kleinfeld-Gewächse seien, und wahrscheinlich allenthalben, nicht angesprochen vom Groß-Dezimator. In dieser Hinsicht wird der Garten als eine kleinere Parzelle denn das Feld, dem Hause und nächsten Hausbedarfe zugewiesen, und dessen zehenter Theil des Ertrages dem allgemeinen Kleinzehentbereiche einverleibt. Nicht sowohl die Größe der Gärten, als vielmehr ihre Menge macht einen Zehenten aus ihnen bedeutender, als man beim ersten Anblicke meint, denn es sind wenige Dörfer, und noch weniger Häuser der Landleute, welche sich eines so bequemen Theils ihres Besitzthumes nicht erfreuten.

Heuzehnte. Sehr viele Landstriche reichen den Pfarreien von allem bereits gedörrten und zur Einheimsung fertigen Grase, das ist vom Heu, eine Zehentabgabe. Auch mehrere Arten Futterkräuter, als da sind: grüne Wicken, Wicken mit Haber vermischt, Gemische; dann alle Gattungen des Klee's in der Brache gebaut, gehören unter diese Kategorie. Dieser Zehentart gibt man die Beizählung zum Kleinzehent wohl um so füglicher, weil ihre ganze Beschaffenheit sich von den großen, oder Halmfrüchten allzukenntlich unterscheidet und absondert, als daß sie ihnen gleich geordnet werden möchte. Daß in der Regel der Groß-Dezimator nirgends ein Recht

auf sie habe, bezeugt die außerordentliche Seltenheit, in welcher derselbe von irgend jemand, als von den Pfarreien erhoben wird. Und dieß ist ein Beleg mehr für den aufgestellten Grundsatz. Ihm gesellt sich noch dieß bei: Heuzehnte wird nur sehr selten vom zweiten, immer aber vom ersten Schnitt des Grases abgegeben, und auch diese Minderheit seines Belangs bestättigt den ihm eingeräumten Rang.

Obstzehente. Unmittelbar an den vorhergehenden reihet sich dieser an. Er umfaßt alle Gattungen edleren und unedleren Kern- und Steinobstes, oder der Baumfrüchte, welche in den Gärten und Feldern erzeugt werden. Auch Trauben und Nüsse gehören ihm an. Diese Früchte werden nach erlangter Reife in den Gärten namentlich selbst genau nach dem zehnten Maaße ausgemessen, und gerade so, wie der Baum gibt, in Empfang genommen. Dem Zehentherrn steht frei, sie in dem Stande ihrer Integrität, in der Unreife noch, abzuschätzen, und — wenn er gerechtes Mißtrauen gegen die Redlichkeit seiner Zehentholden hegt — im Geldbetrage einzufordern.

Blutzehente. Einem solchen sind unterworfen die meisten Gattungen der brauchbaren Hausthiere in ihrer jungen Zucht, als Fohlen, Kälber, Ziegen, Lämmer, Schweine, Gänse, Enten, Hühner, welsche

Hennen: Ausgeschlossen davon sind die weniger anwendbaren Thiere, als: Hunde, Katzen, Tauben, Singvögel. In dieser Zehentgattung werden die Thiere höhern Werthes, nämlich Fohlen, Kälber, schon längst nicht mehr dem wahren Gehalte nach verzehntet, sondern eine gewisse, auf sie gelegte Geldtaxe angenommen. Die übrigen alle dürfen, sobald sie selbsternährungsfähig geworden sind, in Wirklichkeit gefordert, und müssen also gegeben werden.

Die so eben kurz geschilderten besondern Zehentgebiete, bilden nun das allgemeine, der Geistlichkeit fast aller christlichen Länder in der Regel allein zustehende Kleinzehentbereich. Seine Abgränzung von jenem des Großzehents mag hiedurch hinreichend genug karakterisirend dargethan und festgestellt worden sein. Das letztere gehört auch in zu vielen Beziehungen unter eine ganz andere Kategorie, und diese wird sich weiter unten bei Berührung der Mißverhältnisse, noch mehr ins Licht stellen.

Billigungswerthe Eigenschaften und Verhältnisse des Kleinzehents.

Er ist fürs erste ein allgemeines unbestreitbares Recht, zustehend ausschließlich den Dienern der Kirche als Kirchenbeamten, oder der Geistlichkeit.

So wie ursprünglich wohl aller sogenannte Groß=Zehent ein völliges Eigenthumsrecht des Cultus im engsten Sinne war, und im Laufe der Zeiten nur vormundschaftsweise und eigenmächtig, oder auch durch einzelne, etwa schützende Verträge, oder durch irgend andere Gründe in die verwaltende Hand des Staats kam, und zum größten Theile wirklich ist; so war hingegen mit dem Kleinzehent ein anderer Fall. Er konnte den Dienern des Altars auf keine rechtliche Weise streitig gemacht, sondern mußte ihrer eigenen unmittelbaren Verwaltung, ihrem Besitze uneingeschränkt überlassen werden, weil dies mit der Natur der Sache ganz genau, ja auf das innigste zusammenhängt. Etwas anders mußte es, freilich eben auch wieder nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse, in den Städten werden, wo sich die eigene, unmittelbare Verfügung über dieses ihr Zehentrecht durchaus nicht mit der städtischen Lage vertrug. Es erscheint daher die volle, unbeschränkte Ausübung des Kleinzehentrechts durch die Diener des Cultus, und namentlich durch die Landgeistlichkeit, in vollkommener Allgemeinheit, und steht als eine unerschütterliche, allgemein giltige Regel fest, von welcher nur sehr wenige Ausnahmen gefunden werden, und auch diese wohl nie ohne ganz besondere zu Grunde liegende Bedingungen, Clauseln oder Verträge.

Die allerälteste, und mithin auch die ursprüngliche Grundlage dieses Rechtes, finden wir in der ehrwürdigsten und gleichfalls ältesten Urkunde der Geschichte, in dem 3. B. Mosis im 27. Cap. 30. V. Aller Zehente des Landes, beide von Saamen des Landes, und von Früchten der Bäume, sind des Herrn, und sollen dem Herrn heilig sein. 32. V. Und aller Zehente von Rindern und Schaafen, und was unter der Ruthen gehet, das ist ein heiliger Zehente dem Herrn. Diese Stelle weiset nun auf eine Zehentabgabe zum Behufe des eigentlichen Cultus im engeren Sinne, des unmittelbaren Opferdienstes, hin. Er ist aber mit dem, Aaron und dem ganzen Priestergeschlechte hier zugetheilten, besondern Vorzugsrechte so verwoben, daß man eine genaue Gränze zwischen jenem und diesem nicht wohl angeben kann, weil die Pflichtleistungen an Gott und Abgaben an die Priester zum Behufe ihres Unterhalts, in diesen Stellen oft in einandergreifend gefunden werden. Daß der Zehent später als ein Recht angesehen wurde, davon zeugen die Stellen im Sirach Cap. 35, 11.: Heilige deinen Zehenten fröhlich — Luc. 18, 12.: Ich gebe den Zehenten von Allem was ich habe.

Ein Recht zweier Jahrtausende ging nun unter mit der jüdischen Kirchen- und Staatsverfassung.

Die ersten 5 — 6 Jahrhunderte der neuen christlichen Kirche waren in gar vielen Hinsichten nicht geeignet, es wieder aufzuerwecken, oder die verlorne Geltung ihm einzuräumen. Aber aufgegeben und vergessen war es nicht. In den ursprünglichen Oblationen für die Armen, in der bald daraus hervorgegangenen Theilungspflicht zum Unterhalte des Clerus, in der Form dieser Gaben als Naturalien und endlich in der schon im 3. Jahrhundert anfangenden observanzmäßigen Kirchensteuer an den ersten Sonntagen des Monats, so wie dem sich nun ausbildenden Bedürfniß für den Unterhalt der kirchlichen Verfassung; — in diesem allem lagen schon die Keime und Vorboten einer endlichen Wiedergeburt dieses großen Rechts. Das Jahr 585 und die Synode der fränkisch-gallischen Bischöfe zu Maçon waren es, welche eine feierliche Reklamation desselben erhoben und erklärten, daß der Drang der Zeiten und Verhältnisse nun vorüber sei, welcher eine Unterbrechung dieses göttlichen Rechts verzeihlich und gar nothwendig machte. Alle Christen insgesammt seien zur Leistung dessen aus Pflicht und Gesetz verbunden, was nur einzelne bisher aus frommer Scheu und der israelitischen Sitte gemäß ununterbrochen fort beobachtet hatten. Karl der Große gab diesen Ansichten feste Kraft, und führte im Jahr 779 das allgemeine

Zehentgesetz, obgleich unter vielen Kämpfen, für die Kirche wieder ein. Und so steht denn dieses Zehentrecht als ein durch höchste Sanction, durch Naturgemäßheit und die Ausübung langer Zeiten tief begründetes, vor uns eben so fest als jedes andere geheiligte Recht, und bietet eine, für dessen Inhaber höchst günstige Eigenschaft dar.

Die Art der Erhebung dieses Zehents trägt zur Bestättigung des eben Gesagten gleichfalls das ihrige bei. Ihre Form ist eine thätige, handelnde. Der Zehentherr erscheint völlig befugt, seine Rechte durch eigenes Wirken, durch unmittelbares Eingreifen sich selbst zu verschaffen. Er nimmt von denen zur Verzehentung bereit liegenden Gegenständen seinen zehenten Theil vorweg, ja es kann nicht einmal anders sein. Ehe der Eigenthümer sein Gut wegbringen darf, muß er ja schon da sein, um vorher den ihm gebührenden Antheil überzählen und beseitigen zu können. Somit ist die Möglichkeit der Vervortheilung oder Unterordnung gehoben. Auch ist damit eine gewisse Unwandelbarkeit verbunden. Die ihn nehmen, und welche ihn ablassen, müssen dies auf dieselbe Art und Weise thun und sich gefallen lassen, wie es zu geschehen längst Recht und Sitte ist. Kein Dritter kann darüber verfügen, auch kein Zweiter, daß er dessen Zehenten früher oder später,

oder fristenweise, oder in Aufschub reichte, wie Geld oder manche andere Schuldigkeit, sondern dies Alles muß geschehen zu der Zeit, in der Form und in denselben Bestandtheilen, welche in dem Wesen der Ausübung dieses Rechtes an sich selbst enthalten sind.

Es erscheint ferner in der Eigenschaft eines Einkommentheils. Lev. 18, 30. 31. Es soll den Leviten gerechnet werden wie ein Einkommen der Scheuern und der Kelter, und sollts essen, denn es ist euer Lohn für euer Amt in der Hütte des Stifts. Von dieser Seite betrachtet, involvirt das Zehentrecht der Geistlichen auch die Immunität, oder Freiheit von Lasten und Abgaben. Sie unterliegen demnach nicht denjenigen Leistungen von Pflichten, welche sonst gewöhnlich mit dem Genusse von Rechten verbunden sind, denn sie sind das Letztere für sie nicht allein, sondern nebenbei auch wohlverdiente, schuldige Belohnungen. Aus solchen Gründen sind sie frei von Beiträgen zur baulichen Unterhaltung kirchlicher Gebäude, von Leistungen an den Cultus, von der Besoldung des niederen Kirchenpersonals. Als Theil des Diensteinkommens steht er ferner in enger Verbindung mit dem Gesammtgehalte. Wenn man von Seiten des Staats oder der Kirche diesen Zehent als Recht vielleicht besteuern oder belasten könnte, so wird eine solche Maßregel unzulässig, wenn aus

ihr eine Schmälerung des verdienten Lohns erwächst. Wenn in der Regel der Großzehent-Herr diese Lasten alle trägt, dieselben auch der Kleinzehent-Herr als solcher und als Inhaber eines Rechtes auch tragen müßte; so geht er als Kirchendiener, als Lohnswürdiger in dieser Eigenschaft in eine andere Kategorie zugleich über, und kann also in dieser letzten rechtlicher Weise nicht belastet werden, weil dadurch ein Theil des Zweckes verloren ginge. Sollten hie und da Beispiele von solchen Verpflichtungen nachgewiesen werden können, so hat dies nicht anders, denn als Ausnahme von der Regel und in Kraft besonderer Verträge und Verhältnisse zu gelten, welche mehr oder weniger auf örtliche Lage berechnet sind.

Unter weiters anzuerkennende Vorzüge dieser Zehentgattung gehört unstreitig seine Verhältnißmäßigkeit mit Zeit und Umständen. Wie die Erfahrung so oft bezeugt, ändern und wechseln diese auf zahllose Weise. Ihnen zu Folge bleiben also auch die Bedürfnisse des Körpers nicht dieselben, sondern werden verändert, gesteigert, wie z. Ex. Kleidungs- und Nahrungsstoffe; oder herabgedrückt im Werthe, wie Geld, Lebensmittel. Da nun aber die meisten Zehentgegenstände in Natur erhoben werden, so müssen sie stets in einem, der laufenden Zeit und den gegenwärtigen Umständen angemessenen Verhältnisse

stehen. Um die Wohlthat eines solchen Gleichgewichts recht einzusehen, blicke man nur hin auf solche Pfarrstellen, bei welchen uralte Fixa in Geld für Naturalien, oder auch umgekehrt, bestellt worden sind. Wie unzureichend sind sie zur Deckung des ursprünglichen Naturalbedarfs! Viele dieser Inhaber, ja die allermeisten wünschen, solcherlei Geldbeträge in Naturalgegenstände umwandeln zu können. Fast immer findet eine gewisse Ausgleichung zwischen Bedürfnissen und dem Maßstabe des Einkommens statt, und wenn sich diese auch nicht allemal ergeben will, so kann sich der Betheiligte doch mit dem Laufe der Zeit beruhigen, da er ihn als Individuum nicht anders gestalten kann, als er nun einmal wirklich ist.

Die Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse ist ferner sehr beachtenswerth. Manche davon können in der Haushaltung sehr gute Dienste leisten, wie Obst. Andere sind geradezu unentbehrlich, wie Flachs, Lein. Mehrere können aufbewahrt werden für künftigen Gebrauch, und machen die Mühe des Ankaufs ganz entbehrlich. Wieder andere sind darum sehr werthvoll, weil sie nicht anders denn in frischem, unverdorbenem Zustand gegeben werden können, in besserem als von den Märkten. Diese Umstände sind besonders auf dem Lande sehr bedeutungsvoll, und helfen einen Pfarrhof, eine Pfarr-Oekonomie bilden,

in welcher alle ländlichen Bedürfnisse vorhanden sind, oder befriedigt werden können, ohne daß sie erst mit Mühe, Zeit und Kosten aus entfernten Städten herbeigeschafft werden müßten. Diese eigene, in sich selbst abgeschlossene Vollständigkeit eines solchen Landhaushalts, schließt überhaupt viele Vortheile und Vorzüge in sich, welche nur dem einleuchten können, welcher sie zu betreiben bestimmt ist.

An sie reihe ich mit vielem Grunde an, die Unabhängigkeit vom Staate, welche dieser Zehent von vielen Seiten sichert und erhält. Nicht als wenn ich die Administration durch den Staat als eine fehlerhafte oder tadelnswürdige beurtheilen wollte; so ist doch gewiß die Gewalt und Befugniß zu eigener Verwaltung ebenso ehren- als wünschenswerth. In einer solchen bewegt sich nun das uneingeschränkte Zehentrecht der Geistlichkeit. Der Inhaber desselben bedarf nicht, sich mit Mittelorganen in Benehmen zu setzen oder auf Staats-Haushalts-Maßregeln Rücksicht zu nehmen. Wenn auch der Verwaltungs-Organismus eines Landes noch so gut und tadellos beschaffen ist, so können doch Fälle eintreten, wo derselbe in temporäre Stockung geräth. Seie sie nun von innen, von Seite des Vaterlandes, noch so wenig verschuldet, so können von Außen allerhand zusammentreffende Dinge sich vereinigen und außer-

ordentliche Maßregeln rathsam oder nöthig machen. Der Geistliche, vermöge seiner Stellung schon nicht der Mann, welchem Einfluß hierauf zukommt, müßte daher nicht selten in wirklicher Unruhe oder in unnöthiger Besorgniß sein, wenn er nicht selbst Herr und Meister seines Schicksals wäre. Dies ist er aber, in so fern er unmittelbar aus dem Schooß der Erde bezieht, was ihm gehört, indem er nicht wartet auf einen zweiten oder dritten. Die Zeit der Reife ist sein Gesetz; was ihm da genommen wird, nimmt ihm Gott, so wie allen andern Landleuten. Ohne vorausgegangene Mahnungen oder Bitten, ohne Aufforderung an Behörden oder andere Umstände, setzt er sich in Besitz, und alle Verfügungen darüber sind seine Sache selbst. Auf eine solche Gestalt des Bezugs der Einkünfte hohen Werth zu setzen, rechtfertigt sich gewiß, wenn man einen Blick werfen will auf die Haltung, in welchem der weltliche Stand überhaupt gegen den Geistlichen stets gefunden wird. Jener hat sich in einigen Stände-Versammlungen sehr vernehmlich ausgesprochen in abholder Stimmung gegen den letzteren sowohl an sich, als in Hinsicht seiner Interessen. Gewiß, wenn es Stände-Versammlungen gibt, welche der protestantischen Geistlichkeit die Vertretung ihrer Angelegenheiten in der Mitte der Landesdeputirten geradezu versagen können,

so dürfen diese nicht übel nehmen, wenn Mißtrauen und Zweifel sich der ersteren bemächtigen, und sie auf sich selbst und ihre eigene Kraft und Geltung zurück werfen. Da ist es nicht sehr rathsam, seine einmal bestehenden, und durch Recht und Herkommen geheiligten Befugnisse gutmüthig in die Hände anderer zu übergeben, und von ihrer Discretion geduldig zu erwarten, was man sich aus freier Gewalt selbst zuwenden kann. Mit Mühe und Noth sein eigener Helfer sein können, ist doch noch viel beneidenswürdiger, als ohne Mühe einen fremden erst bittend ansprechen zu müssen und seiner Gunst und Gnade gewärtig zu sein. Und somit hat diese Unabhängigkeit vom Staate gewiß ihre unläugbaren Vorzüge.

Ich nenne noch eine erwähnenswerthe Seite. Dieses Zehentrecht stellt nämlich seinen Inhaber als Zehentherrn dar, und räumt ihm eine hervorragende Eigenschaft vor der Gemeinde ein. Weit davon entfernt auf eine solche Stellung an sich ein besonderes Gewicht zu legen, kann man ihr doch gegenüber dem Landmann ihre Bedeutung auch nicht streitig machen. Bei dem rohen Naturmenschen bedarf es oft außerordentlicher Mittel zur Erreichung der bestimmten Endzwecke. Diese sind hier: Eine, auch äußere, Achtung vor dem Diener der Kirche. Diese wird aber

gewiß auch einigentheils mitbestimmt durch die Art seiner Subsistenz. Ist sie ärmlich, erscheint sie abhängig, bewegt sie sich nur im Gebiete freiwilliger Unterstützung, so wird von dieser Farbe immer auch etwas übergehen auf denjenigen, welcher einer solchen leidenden äußerlichen Lage unterworfen ist. Tritt aber der Inhaber dieses Rechts als Berechtigter, als Eigenthümer und jeweiliger Herr auf, so erkennt jedermann hieran seine Achtung gebietende Stellung oder doch wenigstens die Unbeschränktheit seines Besitzes und das volle Maß seiner Befugnisse. Ein gewisser Grad äußerlicher Achtung und Ansehens vor der Gemeinde ist aber um so gewisser damit verbunden, als die Mehrheit des Volks jene Rechte in dem ältesten Religionsinstitut der Bibel gegründet findet und für unumstößlich hält. Indem dort die Kirche und ihre Diener im Bezug der Einkünfte so genau zusammengestellt, und beide wechselsweise enge verbunden werden, gibt dieß dem Volke das Anschauen einer althergebrachten, tiefbegründeten Wichtigkeit und Würde. Und so steht der Geistliche nicht als ein schmutziger Bettelbruder, sondern als ein von Gott und Rechtswegen bestellter Herr des zehenten Theils der Erzeugnisse seiner Gemeine vor ihr, für die durch dieselbe ihm auferlegten Mühen, Arbeiten und den Aufwand seiner Studien. So schwindet

jeder Schein der Abhängigkeit und Unterordnung; so wird jede Kriecherei um Gaben und Unterhalt undenkbar, und der Geistliche erscheint auch in der Eigenschaft eines Zehentherrn als ein achtbarer, gewichtiger und freier Mann, als welcher er auch seinem ganzen Berufswesen nach sein muß und zu sein verdient. Wenn Gegensätze geeignet sind, die Wahrheit anschaulicher zu machen, so möge man nur auf solche Religionslehrer hinblicken, welchen die bisher bezeichnete Art der Gehaltsbezüge nicht vergönnt ist. In Form freiwilliger Geschenke oder mildthätiger Gaben müssen ihrer viele den so wohl verdienten Lohn für treue Arbeiten hinnehmen, wenn sie, kärglich besoldet, meistens nur auf zufällige, dem Belieben, der Gnade oder dem Gefühl der Gebenden anheimgestellten Unterhaltsmittel verwiesen sind. In welch viel matterem Lichte leuchtet ihr öffentliches Ansehen vor der Mehrzahl der Unverständigen, wenn sie am neuen Jahre mit überfreundlicher dankbarer Miene ihre Dukaten, Thaler, Sechsbätzner empfangen, und wohl hie und da persönlich dankend und gratulirend die Runde machen müssen. Welches Erröthen, inneres Widerstreben und Entrüstung mag in ihrer Seele herrschen bei dem Gedanken: Ich muß dasjenige als Geschenk oder Opfer annehmen, was Andere als schuldige Belohnung für geleistete Dienste sich selbst in

ehrsamster Form zu eigen machen können, oder was man in ihre Hände pflichtgemäß zu liefern verbunden ist. Immer hat eine solche Art des Bezugs etwas Empörendes und Erniedrigendes für den Mann von Bewußtsein und Ehre, und er wird gewiß den Zehent mit allen seinen Mühen und Beschwerden lieber erheben, als den bequemsten Anfall frieer, oft mit verachtendem Spott gewürzter Gaben und Opfer.

Habe ich nun von den beifallswürdigen Eigenschaften und Verhältnissen des Kleinzehents, in Rücksicht auf die Zehentberechtigten, gesprochen, so muß von jenen billig auch noch die Rede im Hinblick auf die Zehentpflichtigen sein. — Auch auf ihrer Seite sind einige Vortheile wirklich und unverkennbar, ob sie gleich weniger augenfällig sein mögen. Ich nenne die Natürlichkeit der dadurch erreichten Pflichterledigung. Der Zehentpflichtige reicht also von dem, was er wirklich hat; nicht von etwas, welches er erst vorher auf irgend eine Weise an sich bringen, d. h. erkaufen oder eintauschen müßte. Was ist für ihn, den meistens schlichten Landmann, natürlicher, als eine solche Art des Abtrags seiner Schuldigkeit, der Erfüllung seiner Pflicht? Das Nächste ist ihm das Beste, das natürlich einfachste auch das liebste. Er braucht sich nicht erst umzusehen woher er die

Mittel zum Unterhalte seines Seelsorgers nehmen werde. Sie liegen schon vor ihm, sind schon in seinen Händen, er hat sie in den natürlichen Erzeugnissen seiner Güter. Nur ausantworten, nur überlassen darf er sie dem, welchem sie gebühren, und seine Schuldigkeit ist gethan, seine Abgabenpflicht erfüllt. Gibt er doch auch an Geschenken vorzugsweise solche Natural-Gegenstände, welche in dem Bereiche seiner Gegend und seiner Hauswirthschaft vorhanden sind, warum sollte eine ebensolche, aber festgesetzte Abgabe in Zehenten nicht auch einleuchtend und die natürlichste Art für ihn sein.

Aber auch die Leichtigkeit einer solchen Leistung darf nicht übersehen werden. Der Zehentpflichtige beredet sich nämlich oft und gerne: Was er sogleich an der Quelle gibt, das habe er in den Voranschlag seiner Ausgaben gar nicht mit aufgenommen; er merke es so zu sagen nicht, weil es nicht erst vorher eingeheimset und seinen übrigen Besitztheilen einverleibt wurde. Daher ist die Lücke nicht so merklich und fühlbar, und er geht also leicht darüber hinweg. Hiefür bietet die Erfahrung zahlreiche Belege. Wenn man oft Landleuten ihren Natural-Zehent in eine Geldabgabe, wenn auch nur zeitweise, verwandeln möchte, findet sie der Zehentherr wenig oder gar nicht geneigt dazu. Ihre Entgegnungen lauten dahin: Was

wir sogleich auf der Stelle von unsern Gütern abreichen und entrichten, das kommt uns leichter an, als jede nachherige Leistung im Gelde; denn jenes würde, — von uns bezogen — eben auch in der Oekonomie verbraucht worden sein.

Aber auch mancher Vortheil liegt für den Zehentgeber in der Abgabe des rohen natürlichen Stoffes. Er braucht also mit der Verwerthung desselben zu Geld nicht bemüht zu sein. Ist er ferne von Städten, so wird er dieß um so höher anschlagen, und auch die Nähe derselben macht ihm keine große Erleichterung. Mühe, Zeitaufwand und manche Auslage sind für ihn erspart, und er kann solche auf seine eigene Wirthschaft verwenden. Ferner ist Thatsache, daß bei Reichung der Zehenten sich doch immer der Vortheil auf die Seite des Pflichtigen neiget. Nur sehr selten kann vom Zehentherrn sein Interesse so vollkommen überwacht werden, daß jede Uebervortheilung unmöglich würde. Ja er will dieß auch eben nicht, um der Würde seines Standes durch allzugroße Genauigkeit in der Erhebung nichts zu vergeben; es darf sogar mit seinem Willen und Vorwissen die Wagschale zum Besten dessen hinneigen, welcher zu Entrichtungen solcher Art verpflichtet und bestimmt ist. Diesem letzteren wendet sich wohl auch noch der Nutzen einer näheren Verbindung zu, in welcher er mit seinen

Obern dadurch erhalten wird. Mancher Geistliche nimmt durch dieses Verhältniß näheren und lebhafteren Antheil an seinen feldwirthschaftlichen Begegnissen und Schicksalen; leidet mit ihm, läßt ihm nach oder unterstützt auf eine Weile seine Umstände. Diese und noch manche andere Rücksichten machen auch den Zehentpflichtigen gerade diese Form ihrer Abgaben annehmbar, leichter nnd wünschenswerth.

Und so wäre denn die ganze ausgesprochene Zehent-Idee schon an sich in ihrem edlen Sinne eine anständige, angemessene, würdige. Gehen jene von dem unabweislichen Gedanken aus: Für die Kirche und ihre Diener müssen die Mittel des Unterhalts unumgänglich aus welch immer für einer Quelle aufgebracht werden, so leitet sie gewiß ein vernünftiger Geist zur Geneigtheit. Denn da sie auch in ihnen Menschen von Fleisch und Blut und leiblichen Bedürfnissen erblicken, so können sie unmöglich so unklug und ungerecht zugleich sein, die Nothwendigkeit einer Vorsorge für solche Bedürfnisse in Abrede zu stellen, und als die passendste Art derselben gerade die Abgabe in Produkten des Erdbodens anzuerkennen. Diese hingegen werden eben hierinnen die wenigste Erröthung oder Verlegenheit fühlen müssen, denn sie finden die Beseitigung und Umgehung demüthigender oder abhängiger Nebenumstände, und die Grundlage einer ur-

alten, höchst würdigen, naturgemäßen patriarchalischen Oekonomie. Sie stellt gleichsam den Vater unter seinen Kindern, den Freund, Rathgeber, Versorger in der Mitte der ihm Anvertrauten dar, wie sie ihm für seine Mühen, Sorgen und Aufopferungen darreichen, was die Erde trägt, und was sie selbst aus ihrem Schooße nehmen; mittheilen von dem Ihrigen, damit er in seinem Amte frei sei von Sorgen um Bedürfnisse des Leibes, und auch Andern wieder spenden könne, welche in Noth und Mangel sind. Wenn dieses schöne Verhältniß als ein einfach entsprechendes nach seiner Vollendung gedacht werden soll, dann muß sich im Geiste zurückversetzt werden in eine frömmere Zeit, und in ein uneigennützigeres, rein kirchlicheres Leben.

Nachdem ich nun glaube von den billigungswerthen Eigenschaften und Verhältnissen des Kleinzehents genug gesagt zu haben, komme ich an diejenigen, welche jenen geradezu entgegengesetzt sind, und von Mängeln, Fehlern und Gebrechen durchkreuzt werden.

Mißverhältnisse des Kleinzehents.

Zu mehrerer Klarheit der darzustellenden Sache, und zu Vermeidung jeder Verwickelung ordne ich diese Mißverhältnisse in innere und äußere, das heißt solche, welche in seinem Wesen liegen, und mit ihm unzertrennlich verbunden sind; dann außerwesentliche, mit

ihm keineswegs verknüpfte, aber ihm nun doch einmal anklebende wirkliche Mängel, Unvollkommenheiten und Uebelstände, mit einem Worte: Mißverhältnisse. Ihrer ist nun leider eine Legion, und sie erheischen vollkommen genaue Musterung.

Der Kleinzehent ist vor allem kein unbeschränktes freies Eigenthum derer, welche auf ihn angewiesen sind, der Geistlichen. Daran werden sie fühlbar erinnert, wenn sie nicht alle Rechte auf ihn anwenden können, welche sonst mit der freien und willkührlichen Benützung eines unbeschränkten Eigenthums in unzertrennlicher Verbindung stehen. Alle ihre rechtlich gültigen Verfügungen darüber bewegen sich in mehr oder weniger engen Gränzen. Jeder Verkauf, Tausch, Verpfändung, Schenkung, gelten nur auf ungewisse, voraus unbestimmbare Zeit. Sie alle können schon in der nächsten Stunde durch das Hinscheiden des Contrahenten aufgehoben und erloschen sein, und ermangeln für die Hinterbliebenen und Erben aller verbindenden Kraft. Darum können dergleichen Handlungen nur unter sehr beschränkten, lästigen, unvortheilhaften Bedingungen und Vorbehalten, also nur sehr einseitig und unvollkommen ausgeübt und vollzogen werden. Daß dieser Umstand in manchen Zeiten und Fällen ein sehr hemmender sei, ist an sich leicht einzusehen. In Tagen vorübergehender Noth, persönlichen Dranges sieht man

sich außer Stand zur Selbsthilfe oder wesentlichen Erleichterung. Da kann sogar geschehen, daß eine solche Art des Einkommens mehr Last als Hilfe ist; denn da derjenige, welchem sie zukömmt, neben ihr nicht andere Gehaltstheile von Bedeutung sein nennen kann, entbehrt er gemeiniglich des baaren Geldes, und sieht sich außer Stand, seiner bedrängten Lage zu begegnen, und ihren Forderungen Genüge zu thun.

Ein anderes Gebrechen dieses Kleinzehents ist unstreitig die Unsicherheit seiner Produkte, sowohl nach ihrem Gebrauche, als nach derselben Gerathen. Ein großer Theil seiner Fruchtgattungen ist einem, daß ich mich so ausdrücke, modeartigen Wechsel unterworfen. Diese Beschuldigung trifft vor andern den Flachs. Wem sollte nicht in die Augen fallen, welch eine ungeheure Abnahme der Gebrauch der Leinenwaaren durch Einführung der Baumwollen- und Wollenzeuge seit etlichen Jahrzehenten erlitten hat. Wie viele, sonst vollauf beschäftigte Leinenwebstühle ruhen jetzt sogar auf dem Lande, während Baumwollfabriken an ihre Stelle getreten sind. Wie viel seltner wird der Gebrauch des Leinöls, seit Oele aus Reps, Oelrettig und dergleichen gewonnen werden. Wenn auch der Repssaame dem Zehentherrn als Ersatz für den verminderten Leinsaamen gelten mag, so kann doch der Flachs durch ihn nicht im Geringsten ersetzt werden, es müßte denn Mehemet

Ali ihm den Zehent von der Baumwollenstaude zugestehen! Eine Minderung des Gebrauchs der Hülsenfrüchte hat sich darin ergeben, daß durch Einführung des Kleebaues das Stroh der ersteren am Werthe geringer geachtet wurde, als vorher. Da, wo Kleezehent eingeführt ist, hebt sich zwar dieß so ziemlich auf; wo aber nicht, bietet diese Veränderung eine unausgefüllte Lücke. Der ehemals häufige Anbau der Rüben verlor sich desgleichen in jenem der Grundbirnen. Auch über die Zucht der Hausthiere erstreckt sich eine solche Minderung. Die vermehrte Cultur der Felder hob das Hüten auf, oder schränkte es doch dermassen ein, daß es wenig gewährt. Das jetzt mit Klee bebaute Terrain nährte ehedem Schaafe, Schweine, Gänse, und nun wird der Ausfall an jungen Lämmern, Schweinen, Gänsen, Kälbern, Fohlen sehr fühlbar. Auch sogar das Zertrümmern größerer Bauerngüter beeinträchtigt sehr bedeutend den sonst so ergiebigen Theil des Blutzehents, der Schweinezucht.

Weit größer aber erscheinen diese Mängel in Beziehung auf Gerathen oder Mißrathen dieser Gegenstände. Der beträchtlichere Theil derselben liegt unter der schweren Hand der Elemente. Kälte, Hitze, Trockenheit, Nässe, Mäusebiß, Ungeziefer, Vieh-, besonders Gänsepest, sind lauter unerbittliche Feinde, welche ohne alle Schonung oder mögliche menschliche

Dazwischenkunst verkümmern, verderben, nehmen können, so viel ihnen beliebt. Und sie thun es auch fürwahr! in immer wiederkehrenden Zeitpunkten, und fordern so für ein günstiges Jahr durch ein paar ungünstige einige Wiederbezahlung. Da steht dann der Zehentberechtigte entweder mit leeren Händen ohne Produkte, oder mit verdorbenen, z. E. überschwemmtem Gras, mehlthauigem Flachse, zerfressenen Hülsenfrüchten oder mißrathenem Klee. Oft ist die beste Aussicht in einem Nu dahin. Um diese Unannehmlichkeiten noch zu erhöhen, ist es gerade die Natur und Beschaffenheit der, dem Kleinzehentbereich angehörigen Fruchtgattungen, welche nicht selten, sondern öfters solchen Unfällen ausgesetzt sind. So trat z. E. in einem, dem Flachsbau günstigen Landstriche eine Reihe von 10 — 12 Jahren ein fast unausgesetztes Mißrathen dieser Fruchtgattung ein, und es wurde beinahe ständig. Nachdem man sich über diese Erscheinung die Köpfe zerbrochen hatte, glaubten einige tiefer blickende Oekonomen einen Grund hievon unter andern in der Anwendung des Gipses beim Klee gefunden zu haben, wie dann auch dieser die Mäuse-Vermehrung begünstigt. Hülsenfrüchte können von den Elementen darum leichter beeinträchtigt werden, als Getraide, weil sie — erst im Frühjahre gepflanzt — von der Winterfeuchtigkeit nicht mehr begünstigt, der später eintretenden Trockenheit gar oft

unterliegen müssen. In manchen Landstrichen gehört das Gerathen des Obstes unter Seltenheiten, was in Zukunft noch mehr bevorsteht, wenn bei der Abnahme der Vögel die Vermehrung der Insekten noch mehr wachsen wird. Die nahe liegende Möglichkeit des Zehentbetrugs ist ferner eines jener großen Gebrechen. Es sind wenige Arten von Abgaben, welchen Betrug und Vervortheilung so nahe liegen, leicht und lockend machen, als der Kleinzehent. In je mehrere Gattungen er sich theilt, desto weniger kann er von dem Zehentherrn vorher richtig überwacht oder geschätzt werden. In den Aeckern werdeu die Garben ungleich gebunden, in den Wiesen die Reihen des Heu's von verschiedener Dichtheit aufgesetzt. Das Obst muß der unhöfliche Sturm, das Geflügel der arme Fuchs gelichtet oder sonst ein diebischer Unfall heimgesucht haben. Der Eine schützt die Unfruchtbarkeit seiner Thiere, der Andere die Unredlichkeit seines Nachbars vor, wenn er die Zahl des Zehents angeben soll. Ist — wie natürlich — ein qualitativer Unterschied unter diesen Besitzthümern, so kann er der Versuchung nicht widerstehen, die Schweren für sich zu behalten, die Leichten zum Opfer zu geben; das Wohlgewachsene seiner Zucht einzuverleiben, das Entgegengesetzte seinem Zehentherrn zuzuwenden. Doch dieses freilich nur von den weniger Redlichen.

Solche Zehentbetrügereien liegen dann ebenfalls oft außer dem Bereiche der Aufsicht. Denn wie sollte möglich oder anständig sein, sie auszuspähen, dem Gewebe geheimer habsüchtiger Künste auf die Spur zu kommen, da viele dieser Leistungen nicht durch Andere controllirt werden können und wollen, und der gemeine Mann den andern in solchen Dingen nicht so leicht verräth.

Ich nenne noch ein Mißverhältniß, und zwar jenes der Mühen und Kosten. Auch in ihm liegt viel Eigenthümliches. Schon die Mannigfaltigkeit der zehentbaren Gegenstände hat Antheil daran, und zwar, weil ihre Erhebung vielen Zeitaufwand erfordert. Ungleiche Reife, große Entlegenheit der Grundstücke, gewöhnlich schlimmere Witterung in der Erhebungszeit, Mannigfaltigkeit der damit verbundenen Handarbeiten, Verschluß der Produkte auf öffentlichen Märkten — dieß sind eben so viele Vermehrungsarten der Mühen und Kosten. Nur ein einziges erläuterndes Beispiel: Der Flachs kommt bis zu seiner Vollendung als Leinwand fünfzehn bis siebenzehnmal durch die Hände. Die Bodengewächse fordern in ihrer Gewinnung und Aufbewahrung viel Raum und Zeit, und verlangen ungemeine Vorsicht im Nachsehen, Anordnen und Aufbewahren, damit sie glücklich durch den Winter kommen und durch Kälte oder Fäulniß

nicht zu Verluste gehen. Auf diese Weise nehmen die Erhebungskosten einen beträchtlichen Theil des Werthes wieder hinweg. Auch sind diese dann unvermeidlich, wenn man die Waare verpachtet, denn der Pächter bringt alle dergleichen Mißverhältnisse und Mängel in seinen Anschlag. Und gleichwohl wären alle aufgezählten innern Mißverhältnisse von der Art, sich über sie hinwegsetzen oder sie beschwichtigen zu können, weil sie nun einmal im Wesen des Kleinzehents selbst liegen und mit ihm unzertrennlich verbunden sind. Aber die äußeren sind es, welche eine solche Resignation durchaus nicht zulassen, und im höchsten Grade störend, ärgerlich, ja empörend werden.

Eines der ersten nenne ich: die entsetzliche Regellosigkeit, Ungleichheit des ganzen Kleinzehent-Systems. Soll man System nennen, wo gerade das Gegentheil allenthalben hervorblickt? Hier ist fast nirgends feste Norm oder gleicher Maaßstab, wenig buchstäbliche Bestimmung, und dieses sogar nicht einmal Provinzen-, sondern Ortweise. Nun einige Beispiele. Hier werden Sommerfrüchte, im Brachfelde stehend, dem Kleindecimator zugesprochen; eine Viertelmeile davon nimmt dieselben der Großdecimator in Anspruch; am dritten Orte müssen sie doppelt, also mit dem 5ten gegeben werden, und endlich an einem vierten Orte findet man von diesen dreien keines entschieden

bestimmt, sondern Zank und Streit darüber die Fülle. In A. reichen Klee und Futterkräuter Zehent; in dem nahen, unter nämlichem Gerichte liegenden B. weiß man nichts davon. Ein Dorf ist mit Heuzehent belastet, ein anderes kennt ihn nicht, ein drittes reicht sogar den Zehent auch vom Grummet. Da werden umgerissene Wiesen nach uraltem Herkommen als zum Ackerfelde gehörend und zehentbar angenommen, dort sind sie zehentfrei. Ebenso die sogenannten Fürschwelle in nämlicher Bewandtniß. Krautgärten sind zwar größtentheils, aber nicht überall, zehentfrei, und in manchen Orten besitzt der Zehentherr selbst Krautbeete als Aequivalent für den Zehent. Aber auch in diesen Krautgärten wird nicht Kraut allein, sondern auch andere Brachfrucht gebaut, mithin dem Zehentherrn entzogen. In den Gärten noch größere Verwirrung! In A. sind sie ohne alle Ausnahme und mit allen Fruchtgattungen dem Kleinzehentherrn pflichtig; in dem nahen B. kennt man keine andere Zehentart, als jene vom Obst, in C. nur vom Kern-, in D. nur vom Steinobst und in E. von beiden Gattungen zugleich. In sehr wenigen Orten wird — consequenter Weise — auch das Gartengras dazu gerechnet, oder sie sind hie und da zehentfrei. Und welch ein schändliches Gewirre im Blutzehenten. Eine Gemeine gibt das

zehente Lamm, Schwein, Bienenstock ꝛc. in Wirklichkeit, ein anderes eine gewisse Taxe dafür. Diese reicht die jungen Gänse — gleichviel ob erkauft oder selbst gezogen — nach der zehenten Zahl; jene aber von den erkauften nur die zwanzigste. Auch Gänschen aus dem Ei sollen oft zehentfrei gelten selbst in solchen Orten, wo von den erkauften und großgezogenen nur die zwanzigste abgereicht wird. Hier wird der Ueberschuß des Geflügels über zehen nach dem wahren Werthe, dort hingegen nur in einer sehr geringen Pfenningtaxe entrichtet. Und welch eine Verschiedenheit, welch unverhältnißmäßige Geringfügigkeit dieser festgesetzten Geldbeträge! Ein junges Lamm kann drei Kreuzer, anderswo zwei Pfenninge reichen, ein Kalb, Fohlen, Bienenstock ꝛc. hier einen, dort einen halben, ja Viertels Kreuzer, und so in allen Gattungen nach einem Maßstabe, welcher mit dem gegenwärtigen Werth der Dinge lediglich in keinem Verhältniß steht. Endlich bildet einen der interessantesten Punkte, die erbärmliche Form des Zehents auf den Neugereuthen. Manche Grundherrschaft spricht ihn dem Kleinzehentherrn ohne alle Schwierigkeit zu; manche verweigert ihn; wieder eine andere versteht sich dazu erst nach Verfluß von etlichen Jahren. Der Staat gibt den Kultivirenden 25 Jahre völlig frei. Aber nach deren Ende kommen erst rührende Scenen

zum Vorschein und zur Schau. Diese können aber gleichwohl nicht wirklich geschildert werden, denn hier hört der helle Blick auf, und zerrinnt in unbestimmter Zerrüttung, indem Diener der Kirche und des Staates auf diesem trüben Schauplatze sich wechselsweise bekämpfen, prostituiren und wehe thun. Dies gibt den natürlichsten Anstoß zum Uebergang in ein anderes äußeres Mißverhältniß, jenes des dermaligen Standes der geistlichen Decimatoren gegenüber dem Staate. Hier ist wohl der Entwurf keines anderen, als eines höchst düsteren Gemäldes möglich. Vors erste läßt sich nicht läugnen, daß die neueren Kulturgesetze jenen viele tiefe blutige Wunden geschlagen haben. Kulturgesetze sind allerdings edle Ausflüsse des allgemeinen Fortschrittes in bürgerlicher Vervollkommnung, und Produkte lobenswerther Fürsorge für das allgemeine bürgerliche Wohl. Aber sie machten sich eines großen Fehlers schuldig, nämlich jenes einer partheiischen Einseitigkeit. Sie faßten nur die Kultur und die Kultivirenden beinahe allein in's Auge; und für die Interessen der Zehentherren oder Zehentbesitzer war es so viel als gänzlich geschlossen. Einen solchen Geist tragen wohl die allermeisten Kulturverordnungen sehr leserlich an der Stirne. Wir wollen als nächstes Beleg für diese Ansicht die nächsten Beweise nehmen, und diese finden sich zur Ge-

nüge in dem Kulturgesetz. Dieses spricht eine allgemeine, unbedingte Abgaben- mithin auch Zehentbefreiung auf 25 Jahre für alle neukultivirten Gründe aus. Nirgends geschieht eines Kleindecimators Erwähnung, nirgends seines Rechts; in keiner Stelle wird einer Rücksprache mit ihm Meldung gethan, er wird gänzlich ignorirt. Gegen dieses einseitige, irrige Verfügen des Staats, erhoben sich viele — aber immer nur einzelne — Stimmen. Sie werden nicht geachtet, nicht gehört. Die Administrationsbehörden schließen immer jeden Gegenstand dieser Art wieder an die Finanzstellen zur Begutachtung hinaus, und auf den Grund derselben wird abgeurtheilt, und — wie leicht zu erwarten — abschlägig verbeschieden. Der Bittsteller bleibt mit der gerechtesten einleuchtendsten Sache ohne Gehör. Es bleibt also die ganze Reihe der 25 Jahre troß allen Gegenvorstellungen, unabänderlich bei dem einseitigen und unvollständigen Gesetze; und es wird ohne alle Rücksicht auf die schwer Betheiligten, und ohne Schonung der darunter Leidenden, gewaltsam durchgeführt. Was ist dies anders, als ein schreiendes Mißverhältniß, ein solches, wie es durchaus nicht sein sollte und müßte, anstoßend gegen positive und natürliche Rechte, eine offenbare Verachtung des Wohls oder Wehe der geistlichen Kleindecimatoren und ihrer tiefbegründeten Rechte.

Noch fühlbarer griff und greift der Staat in dieselben dadurch ein, daß er nach Umfluß der 25 jährigen Zehentbefreiung dem Kleindecimator auch den, nach kirchlichen Rechten zustehenden dreijährigen Novalzehent sowohl in Halm= als Brachfrüchten geradezu entzieht. Indem er dieses thut, räumt er ihm keine Schadloshaltung für den 25 jährigen Zehentausfall ein, welchen sein Befreiungsgesetz dem Kleinzehentherrn verursacht hat. Der Staat ist nicht zu bewegen, weder durch Bitten, noch durch Darstellung der Rechtsgründe, noch durch Demonstrationen, diesen Zehent seinem gesetzlichen und natürlichen Eigenthümer zuzugestehen. Er behält Besitz davon, und bietet allen Verhandlungen in Güte beharrlich Trotz.

Standesherren gaben in der Regel, und unter ihnen das Fürstenhaus Oettingen=Spielberg, schöne Beispiele von Gerechtigkeit und Humanität, anerkennend dasjenige, was ihnen und den Kleindecimatoren gebühre, und was den letzteren von Gott und Rechtswegen ohne Kränkung überlassen werden soll und darf.

An das Unglaubliche gränzt aber die Erwähnung der Thatsache: Sogar nach Umfluß dieser drei Novalzehentjahre behält der Staat dem Kleindecimator sein natürliches Recht auf den Kleinzehent der Novalien gewaltsam bevor. Wir erblicken ihn also im

Besitze des Rechtes eines andern, und zwar aus keinem anderen Titel, als jenem der Willkühr und Uebermacht.

Es ist hier die höchste Zeit, der Staatsmaxime vertheidigend zu Hilfe zu kommen, doch dies soll weiter unten geschehen.

Das Verhalten der Staatsbehörden in dieser Sache zähle ich ohne Furcht unter weitere Mißverhältnisse. Nehmen wir jenes der Finanzstellen, so verdient es den Namen Opposition; dieses der Justizbehörden: Passivität. Erstere können sich von dieser Bezeichnuug durchaus nicht lossagen, denn sie wird durch allzuviele Thatsachen als richtig und wahr anerkannt. Schon das scheint ein Mißgriff, sich in Entscheidungen zwischen Mein und Dein zu mischen. Dies geschahe aber wirklich, indem untergeordnete Aemter, ohne Rücksprache mit den Kleinzehentberechtigten, einseitige Maßregeln anordneten, und — auch nach eingelegten Protestationen — dennoch vorgriffen. Sie gaben nicht an die Justizbehörden dergleichen streitige Gegenstände zur Entscheidung ab, sondern schritten ohne weiteres sogleich thätig ein, sendeten Rentamtsboten, und gaben ihren einseitigen Vorkehrungen sogleich Kraft. Beinahe in allen dergleichen Finanzbescheiden weht ein — dem Rechtliebenden — unkenntlicher Geist. Denn da sie nur ausgehen von

vornherein als schon entschiedenen Grundsätzen, der betheiligte Kleinzehentherr aber von wenigstens erst zu entscheidenden, so konnte dieser selten jene verständlich oder den Schlüssel dazu finden, staunte sie an, legte sie zur Seite und faßte sie nicht. Durch jene Bescheide alle weht zwar ein Bestreben von Begehrlichkeit und allzugroßer Empfänglichkeit für alle Interessen des Staats; aber eine völlige Taub- und Blindheit für jene der Zehentherren zweiten Ranges.

Fassen wir die höheren und niederen Administrationsstellen in's Auge, so läßt sich manche Passivität in dieser Sache nicht in Abrede stellen. Wo finden wir Wärme, wo wahre Theilnahme für die Gerechtsame der geistlichen Decimatoren? Begegnen ihren Klagen nicht meistens Kälte und Ungeneigtheit? Aus der Mehrheit ihrer Bescheide leuchtet eine gewisse Tendenz hervor: Jenen wenigstens nicht leichten Kaufs ihre Rechte in Zehentsachen zuzugestehen. Welche complicirten, Mühe und Zeit fordernden Auflagen zur Führung von Beweisen werden ihnen erst zugewiesen, welche doch schon in uralten Observanzen Gesetzeskraft erlangt haben. Wie schwer hält es mit Ertheilung der Streitconsense für pfarrliche Zehentrechte! Wie wenig Neigung zur Vermittlung zwischen ihnen und ihren streitsüchtigen Gemeinden oder Individuen! Durch dergleichen Benehmen kom-

men dann Erscheinungen zu Tage, welche den Schein von Härte, Ungeneigtheit, ja mitunter auch von Unrecht, nicht von sich abwälzen können. So z. E. die sichtbare Begünstigung der Zehentpflichtigen, die geringe Berücksichtigung des Wohls oder Wehe's in Anmuthung von Zehentfixirungen von Seiten der Zehentinhaber. So gelangen oft Anträge zur Ablösung an sie, aber ohne Eingehen in die Frage: Können sie das auch thun was sie sollen, und wird man ihnen nicht Vermittlung reichen müssen, zwischen ihnen und den, nun gänzlich verschrobenen und exaltirten Zehentholden? Ob nun gleich schwer zu bestimmen sein möchte, in wie weit an solch leidendem Benehmen die Gesetze, oder die Persönlichkeit der Regierenden, oder die Betheiligten Schuld haben, so viel ist entschieden: Es lebt für diese Sache überall wenig Beseelung.

Sind dergleichen Angelegenheiten einmal an die eigentlichen Justizbehörden gelangt, dann wehen allerdings wohlthätigere Lüfte. Vor wem Staat und Kleinzehentherr als Partheien stehen, der sieht mit unumwölkterem Blicke. Aber leider! sind ihrer Wenige noch so weit gediehen. Denn nachdem sich dieser vorher etliche Jahre lang auf dem Verwaltungswege müde gelaufen und satt geschrieben hat, — von der untersten Verwaltungsbehörde bis zur obersten ge-

duldig wandelnd, — durch die letztern aber abschlägig verbescheidet worden ist, — wie sollte er noch viele Neigung fühlen, auf der Bahn der Themis wieder die lange lästige Reise von vorn zu beginnen! Auch schrecken ihn die Fußstapfen derer, deren lange Reihe von Amtsjahren eine ununterbrochene Kette Zehentenkampfes durchzog. Er hüllt sich lieber in sein Bißchen stolzes Selbstgefühl ein, und — um der Verantwortlichkeit vor dem Richterstuhl seines Gewissens zu entgehen, — nimmt er Abschied von seiner Gemeinde, und zieht in eine andere, in deren Mitte solche Mißverhältnisse nicht sind.

Unter die Feinde des Kleinzehents gehört ferner das unbedingte Recht des Eigenthümers zur Benützung seines Eigenthums. Von diesem Rechte an sich, rede ich nicht; aber davon, daß eine unbedingte Anwendung desselben erst nach Uebereinkunft mit allenfalls Betheiligten eintreten kann und darf. Eine solche vertragsmäßige Abkunft ist aber nirgends beantragt, eingeleitet und unterstützt worden. Diesem nach baut der Landmann ohne alle Rücksicht auf Billigkeit oder ältere Rechte in seine Güter was ihm beliebt; benützt seine Aecker in fremden Markungen, ärndtet das Grummet auf Wiesen, wo es sonst abgewaidet wurde, bricht sogleich nach der Aerndte, noch vor Ueberhütung durch Schafe, die Stoppeln

um, und thut überhaupt mit seinem Gute was ihm frommt. Allerdings nicht mehr als billig und gut! Aber — wenn Gemeinde-Corporationen und Kassen für dergleichen aufgehobene, zu Verlust gegangene Gemeinderechte, von den Einzelnen verhältnißmäßig entschädiget würden, warum gingen unter denselben Verhältnissen geistliche Decimatoren ganz leer aus? Warum wurden sie nicht berücksichtigt und entschädiget? Ja sogar in Fällen gerechter Reklamation oder nur der Anregung dieses Gegenstandes, setzten sie sich gar oft spöttischen Bemerkungen und der Antwort aus: Ich kann mit meinem Eigenthum machen, was ich will. Aber welch ein bedeutendes und kränkendes Mißverhältniß! Bei jeder jährlichen Wiederkehr der Besichtigung des pfarrlichen Zehentstandes, gewahrt dessen Inhaber zu seinem Aerger eine, bis zur Ungebühr benützte Ausdehnung der, den Zehentpflichtigen eingeräumten Freiheit, und mithin die auch ihm zustehende Freiheit der Zehentrechte schonungslos verlezt, begränzt, so viel als aufgehoben. Die Gränzen der Freiheit jener werden ausgedehnt auch sogar über seinen zehenten Theil. Er weiß eigentlich nicht mit Sicherheit, was er sein nennen darf, denn der Schlupfwinkel, in welche sich auf Neugereuthen, Wiesenumrissen und dergleichen, die gepriesene Kulturfreiheit verstecken darf, sind zahlreiche; er kommt ihr

nicht zu Leibe, denn allenthalben tritt ihm das Bestreben, die Befugniß entgegen: Uneingeschränkte, freie Benützung des zehentbaren Eigenthums! Unzählbare übelverstandene und unrichtig aufgefaßte, eben darum auch schief angewendete Grundsätze kommen nun zum Vorschein. Sie äußern sich in einem, dem rohen Gemüthe ohnehin eigenthümlichen Uebermuth, Trotz und Starrsinn; meistens nur berechnet auf kleinliche Selbstsucht, selten aber auf Gemeinsinn, Billigkeit und Recht. In diesem Sinne nun sieht man eine unverhältnißmäßig große Zahl Wiesengelände zu Aeckern machen, also das Gleichgewicht zwischen beiden zum Nachtheile der Viehzucht, nur augenblicklichen, scheinbaren Vortheils wegen, aufheben. Man sieht Obstbäume in den Gärten fällen, und in zehentfreies Ackerland umwandeln; die sonst so gewinnreiche Zucht des größeren Federviehes mindern, und dergleichen Erscheinungen mehr. An ihnen kann man sehr deutlich wahrnehmen, wie so mancher, trunken von diesem Freiheitsgefühle und der Losbindung von allgemeinen Gemeindenormen, jetzt sichtbar an den Tag legt: Er könne fortan handeln, wie es ihm beliebe. Da ist nun kein dankbarer Rückblick mehr, daß auch die Alten Vernunft und Sinn hatten, und besonders Solidität und Umsicht die Grundlage ihrer Anstalten gewesen sei. Mit einem Worte:

Wir sehen scharfe Messer in der Hand von Kindern, und sie selbst mit dem Bade ausgeschüttet.

Solche Thatsachen liegen dem Kleinzehentherrn in allen Lagen vor Augen, und Schreiber dieses hat schon oft über das kurzsichtige Getriebe der Eigensucht ebensowohl Mißmuth als Kurzweil empfunden, und neben Verwünschungen gelächelt.

Ich gebe endlich noch als Mißverhältniß zu betrachten: Die immer mehr verändert hervortretenden Ansichten der Zehentpflichtigen von ihrer Pflicht. In den vergangenen Zeiten, ja bis in die Tage der französischen Revolution, beschied sich der Zehentgeber mit dem Bewußtsein: Zehentgeben von allem was der Erde Schooß gebiert, ist eine göttliche Pflicht. In diesem Grundsatze fand jedes Raisonnement seine Gränze. Er hängt dem, im Nachdenken weniger geübten Landmann, auch jetzt noch so sehr an, daß derselbe sich bei der im Zehentsystem obwaltenden Ungleichheit der kirchlichen Abgaben dennoch ohne weiteres beruhigt. Ich selbst habe bei den tausendfältigen Gelegenheiten der Rede über diese Gegenstände auch nicht ein einziges Mal die Aeußerung aus seinem Munde vernommen: Daß doch die kirchlichen Abgaben gleicher und nicht auf den Grundbesitz allein so lastend vertheilt sein möchten! Er hat

also von Kindheit Exempel und Pflicht des Zehentgebers tief in Sinn und Gemüthe.

Aber diesem allem ungeachtet tauchen doch mit jedem Jahre häufiger Ansichten in ihm auf, welche besonders aus der täglichen Fixirung der Staatsgefälle entnommen werden. Und mit diesen schleichen sich immer mehr stiller Widerwille und Abneigung gegen das Kleinzehentsystem ein. Noch tritt sie in deutlicher Erklärung aus obigen Gründen nicht so offen hervor, aber in den Wirkungen kann sie wohl schon gefühlt und empfunden werden. Hauptsächlich findet eine gewisse Unzufriedenheit deswegen statt, weil der Staat den Zehent der Neugereuthe nach so erstaunend niederen Normen fixirte. Es wurde dadurch dem Kleindecimator ein sehr böses Spiel gemischt. Denn wie wäre möglich, daß er nach eben diesem Maßstab auch seine Fixirung vornehmen könnte, ohne sein Einkommen fühlbar zu erschüttern und zu vermindern. Je weniger dergleichen veränderte Ansichten von der Zehentpflicht dem Kleindecimator entgehen können, um so mehr muß er gerechte Besorgnisse für seine Zukunft erwachen und unaufhörlichen Mißverhältnissen entgegensehen.

Ich schließe die Reihe derselben mit kurzer Zusammenfassung noch einiger kleinerer Mängel. Solcher sind das Nichtbestehen eines Generalfiskals für

Bewachung der pfarrlichen Rechte; — die Möglichkeit, daß für Pfarrstiftungen sich Rechte verjähren und verloren gehen können, nicht nur für den zeitigen und meist auch schuldigen Nutznießer, sondern sogar für die Pfarreien auf immer; — die Usurpationen der Gemeinden und Individuen, gegründet auf diese Gebrechen; — dann eingeschlichene Mißbräuche während der Pfarrvacaturen, durch freundschaftliche Nachsichten gegen Pfarrkinder, und endlich die außerordentliche Ungleichheit des Anlagenfußes zur Kirchensteuer. Nur der Landmann oder mit Grundstücken begüterte Städter trägt diese Abgabe. Von so vielen Klassen der Staatsbürger ist diese des Landmanns die einzige, welche ihr — sogar neben der Leistung der Stollgebühren — unterworfen ist. Reiche Kapitalisten, Pensionaire, gut rentirende Gewerbe, die größten Bräuer, Kaufleute oder Fabrikanten, spenden kein gebotenes Pflichtopfer an Kirche und Kirchendienst, haben das ganze Jahr Gottesdienst, Christenlehre und Religionsübung umsonst, während selbst der arme Taglöhner von seiner Hufe Landes oder von seinem Gärtchen Kirchenabgaben leisten und gleichsam für andere bezahlen muß. Alle Lasten an den Staat sind nach möglichst durchdachten gerechten Normen vertheilt, nur jene an die Kirche und ihre Beamten bewegen sich im Bereiche der auffallendsten

Ungleichheit und eines empörenden Mißverhältnisses. Sie alle, einzeln betrachtet auch noch so klein, vereinigen sich zu einem furchtbaren Ganzen, wie viele Tropfen zu einem Strome, und reißen am Ende die Grundvesten der zehentherrlichen Existenz unvermeidlich nieder.

Diese ist nun die wahre und wirkliche, keineswegs übertriebene, aber unpartheiisch dargestellte Sachlage des pfarrlichen Kleinzehentwesens. Die Schilderung bleibt wohl gewiß noch hinter der Wirklichkeit zurück. Seine ganze Gestalt, die innere und besonders äußere Art desselben ist demnach so, daß ein Fortbestehen für die Zukunft in derselben Weise nicht wohl denkbar wird. Bedroht, beeinträchtigt, geschmälert, gedrängt von Außen und unvollkommen von Innen, müßte es zuletzt in sich selbst zerfallen, wofern nicht solche es halten, welche stark genug und dazu berufen sind; die höchsten geistlichen und weltlichen Stellen.

Weitere Reflexionen, Gutachten und Urtheile.

Ueber den Kleezehent.

Bekanntlich ist der Kleebau kaum ein halbes Jahrhundert erst eingeführt. Er wurde allgemein in das, damals noch überall Statt habende Brachfeld

eingereihet, und als kleine Frucht dem Futterkraute beigezählt. Dadurch trat er in das Gebiet des Kleindecimators ein. In Pfarreien, welche Heuzehent empfangen, war nun der Analogie und gesunden Vernunft gemäß schon von vornherein das Bezehentungsrecht dieser neuen Fruchtgattung dem Kleinzehentherrn zuständig, und gewann an sich als solches alles Gewicht, wenn es je als Brachrecht allein nicht schwer genug sollte aufgetreten sein. Denen Pfarreien hingegen, welchen kein Heuzehentrecht zukömmt, stand der Vernunft-Grundsatz zur Seite: Alle Produkte des Brachfeldes ohne Ausnahme sind dem Zehentherrn desselben pflichtig. Da Niemand einfallen konnte, den Klee in Verwandschaft mit den Halmfrüchten zu setzen, so war wohl keine Stimmenverschiedenheit darüber, wem er angehören sollte. Allein darüber erhoben sich wohl hie und da Fragen: Ob er überhaupt der Zehentpflicht zu unterwerfen sei. Daß die Stimmenmehrheit dies mit Ja beantwortete, findet Grund in der Thatsache: Er wird im Allgemeinen factisch bezehentet. Nun erhob sich eine andere Bedenklichkeit. Der künftige Anbau eines so viel versprechenden Futterkrauts läßt sich in Menge, und mit ihm auch eine beträchtliche Vermehrung des zehentherrlichen Einkommens, annehmen. Daher kam man auf den Ausweg: Der Zehentherr soll ihn nicht

in Wirklichkeit, sondern nach einer klassenweisen Geldtaxe für künftige Zeiten erheben, und zwar in mäßigem Anschlage. Dies war aber noch nicht alles. Da der Landmann — Neuerungen abhold — auch auf die Einführung dieses Futterkrauts nur unter Zweifeln und Mißtrauen hinsah, und sich ungerne dazu verstehen wollte, so versuchten die Regierungen alles, um ihn dafür zu gewinnen. Man ging daher von höhern Orts die Geistlichen an, sie möchten vorerst, bis auf sichtbaren Erfolg von dem Bezug des Kleezehents einige Jahre Umgang nehmen. Im Gefühle der Darbringung eines Opfers für das allgemeine Wohl, willigten mehrere ein. Das Ergebniß etlicher Jahre rechtfertigte die höchsten Erwartungen, und der Kleeblau wurde allgemein. Allein was geschahe nun? Manche von den Pfarrern starben, und den nun erhobenen Ansprüchen der Nachfolger wurde schon Widersetzlichkeit entgegen gestellt. Andere waren zu zartsinnig, und es kam sie hart an, das nun einige Jahre Aufgeopferte neu einzuführen. Wieder andere fürchteten die Zerwürfnisse mit ihren Gemeinden; und endlich gab es auch solche, welche, offen und unerschrocken mit der Forderung ihres Rechtes auftretend, sich verlassen und nicht unterstützt fanden von den Behörden. Jahre verstrichen und mit ihnen auch die Anerkenntniß dieser Zehentpflicht. So mußte

sich dann jener ungeregelte ungleiche Zustand bilden, in welchem der Bezug dieses Zehents auf der einen, und sein Abgang auf der andern Seite, in der Gegenwart traurig genug besteht.

Mein Urtheil hierüber ist kurz dieses: Der Kleezehent erscheint als völliges Recht des Bezugs auf dieser, und als Pflicht der Reichung auf jener Seite.

Eine vieljährige Erfahrung hat dargethan, daß der Anbau des Klee's jenen der anderen Brach-, besonders Hülsenfrüchte, sehr beeinträchtige. Warum sollte man auch dieses, drei, viermal schneidbare Gewächs, jenem nur einmal benützbaren Hülsenstroh nicht vorziehen, ob es gleich ehedem sehr werth gehalten und gesucht wurde. Da noch obendrein der gedörrte Klee kräftiger und nährender, auch dem Boden zuträglicher ist, als die ihn ausmergelnden Erbsen und Wicken, so kann meine Behauptung nur einleuchtend sein. Ein anderer Grund ist der dem Flachs zugehende Nachtheil. Viele Sachkundige versichern: Der im Kleebau angewendete Gyps trage dem Flachs schädliche Bestandtheile in sich, welche ihn mit dem so häufigen Rost oder Mehlthau überziehen. Noch klarer aber ist die Thatsache: Der Kleebau begünstigt die Vermehrung der Mäuse, und ihren unterirdischen Bau. Für diesen Erfahrungssatz liegen die augenfälligsten Beweise in Menge vor.

In Jahren des Mäusebisses findet man fast immer die schrecklichsten Verheerungen in denjenigen Aeckern, welche an der Seite des Klee's liegen. Es ist auch leicht denkbar, daß die Brut dieser Thiere in einem Erdreich bequem wohnen und gedeihen kann, welches anderthalb Jahre keine Pflugschaar durchwühlt.

Der Kleebau verringert auch hie und da den Ertrag zehentbarer Wiesen; denn der Habsüchtige entblödet sich nicht, die Wiesen in den Hintergrund zu stellen, und dem Kleeacker die meiste Kraft zuzuwenden, sobald er nur einigen Vortheil davon sieht. Z. E. die Nähe des letztern, welchen er am Dorfe wählen kann, und dagegen die oft weite Entfernung der Wiesen.

Ueberhaupt aber leuchtet auch der schwachen Vernunft der einfache Satz ein: Da wo Klee das Erdreich einnimmt, kann nicht zugleich auch Raum für eine andere Brachfrucht sein. Dieser Ausfall an derselben, dieser gesammte Abgang fällt aber immer zunächst dem Kleinzehentherrn zu Schaden und Last, und er ist es also, welchem jede gerechte Entschädigung durch den Kleezehent selbst am ersten gebührt.

Nun noch einiges über die Allgemeinheit dieses Zehentbezugs. Was der, bei weitem größeren Mehrzahl Rechtens ist, das muß es auch unter gleichen Umständen für die Minderzahl sein. Jene ist nun

wirklich im vollen ungestörten Besitze ihres Zehentrechtes, diese aber nicht. Und warum und wozu solches Unrecht? solche Satyre auf die Justitia? Oder ist es keine, wenn die reiche fette Pfründe A. auch mit dem Kleezehent begabt, die arme magere Stelle B. aber dessen beraubt ist? Was hat jene erstere voraus, und diese letztere verschuldet? Sind die Gemeindeglieder von B. besser, als jene von A., daß sie von einer Last frei, mit welcher die anderen gedrückt sind. Klares Unrecht! Ein anderer Mißton ist ferner dieser. Sind die Gränzen beider Gemeinden unmittelbar aneinander, so besitzen ihre Einwohner also auch Grundstücke in beiden Fluren wechselsweise. Was können nun beide besseres thun, als daß sie ihren Klee dahin bauen, wo er frei von Zehentabgabe ist. Der Pfarrer von B. wird also die Ehre haben, sein Feld mit schönen Kleegefilden prangen zu sehen und wird sein Auge daran waiden können, nur seine Börse nicht. Jener von A. hingegen wird neben dem Auge auch sein Herz erfreut finden, denn ihm gehen dadurch die zehentbaren Früchte seines Nachbars zu Gute, weil sie da wie dort der Zehentreichung unterworfen sind, während sich der andere des Aergers und Nachtheils volle Schaale eingeschenkt sieht. Denn welch ein geschickter Tummelplatz für die Chicane eines niederträchtigen

Gemeindegliedes, seinem Pfarrer auf diese Art eine ihm gebührende Revenue entziehen oder nach Gefallen zuwenden zu können! Hat dieser jenen eines groben Fehlers wegen tadeln müssen, flugs bringt er im nächsten Jahre seine zehentbare Frucht in die fremde Markung, und den zehentfreien Klee läßt er die Räume seiner eigenen versperren, wo sein Pfarrer sie wohl besehen, aber nicht antasten darf. Welch ein unwürdiger Zustand! Wie ist möglich, daß gewalthabende Behörden ihn kalt und ruhig ansehen können. Welch ein Feld der Scheelsucht unter den Decimatoren selbst! — des spott- und schadenfrohen Geistes unter dem Volke! Wie ungeneigt müssen auch die Pflichtigen werden durch die Wahrnahme: Anderen liege diese Verbindlichkeit nicht ob.

Der Grundsatz einer allgemeinen Einführung dieses Zehents findet aber auch Gründe genug, in der dadurch möglichen Erhebung zur Besoldungscongrua als welche dann nicht mehr blos auf dem Papiere paradiren, sondern zur Wahrheit werden würde. Bei gar mancher Pfarrstelle könnte dies der Fall sein. Und was geböte sich dringender als Pflicht, denn dieses? Auch könnte hiedurch dem Sinn einer allgemeinen Zehentfixirung näher geschritten werden, denn es verstände sich von selbst, daß der einzuführende Kleezehent nicht in Wirklichkeit, sondern nach

durchschnittlicher Geldtaxe von 25 — 30 Jahren als Fixum eingeführt würde, wie er es fast allenthalben schon ist; auch der allgemeinen Gerechtigkeit geschähe hiedurch volle Genüge. Es ist gewiß kein Grund denkbar, aus welchem eine Befreiung vom Kleezehent für den Landmann und eine Entziehung desselben für den Kleindecimator hergeleitet werden könnte. Im Gegentheile würden alle und jede Untersuchungen der Sache das Gewicht der Gründe für diesen nur vermehren, und dieses Zehentrecht so über alle Bedenklichkeiten und Zweifel erheben, daß es als unantastbar auf immer erschiene.

Für den Grundsatz einer Bezehentung der zu Aeckern umgerissenen zehentfreien Wiesen, gelten nun dieselben triftigen Gründe. Es gesellen sich aber hier noch einige besondere bei. Einmal war es längst uraltes Sprüchwort: Wo der Pflug eingeht, fängt die Zehentpflicht an. Aus der Luft gegriffen war es wohl nicht; sondern hat Thatsachen zum Grunde. Sollte das Interesse der Kleindecimatoren bewahrt werden, so müßte man den Anbau jeder Brachfurcht in diesen Wiesenumrissen verbieten. Eine solche Maßregel wäre aber gegen die Kulturgesetze und gegen freie Benützung des Eigenthums. Wie soll nun das Kleinzehentrecht, als eben so unantastbares Eigenthum, beschützt und vor Beraubung gesichert

werden? Man stelle nur den festen Grundsatz auf: Umgerissene Wiesen werden zehentbar, weil der nur für seinen Privatvortheil fühlende, das Gemeinwohl mißkennende Bauersmann, durch allzuviele Umrisse das Verhältniß zwischen Wiesen und Ackerbau stören und sich einer Beeinträchtigung, eigentlich einer Defraudation, an seinem Kleinzehentherrn schuldig machen würde. Lasse er seine Wiesen nach wie vor Wiesen bleiben, und Niemand wird Zehenten von ihm fordern wollen und können. Oder er entschädige den Betheiligten für seinen Ausfall und Verlust im Brachfelde. Oder endlich: Er verpflichte sich, dergleichen Wiesenneugereuthe mit Brachfrüchten nie zu bebauen, und der Kleindecimator wird damit völlig zufrieden sein.

Neugereuthe = Zehent.

a. Dreijähriger, eigentlicher Noval-Zehent.

So wie auf jeden kultivirten Grund und Boden drei Partheien Rechtsansprüche haben, Eigenthümer, Groß- und Kleindecimator, so gewiß auch auf unvertheilte öde Gründe. Sehr vernehmlich tritt hervor: Die Gemeinde hat ein Recht auf ihr Eigenthum und dessen Benützung; der Großdecimator auf seinen Großzehent und der Kleindecimator auf jenen von den Brach-

früchten. Diese dreifachen Rechtsansprüche sind gewiß an Gehalte sich gänzlich gleich; ja es dürfte der letzte hier wohl als der begründetste erscheinen, weil er allein im Kultivirungsfalle wirkliche Verluste haben könnte. Soll nun zu Urbarmachung öder Strecken geschritten werden, so kommt die Entscheidung darüber der Gemeinde, jene über die zehentherrlichen Verhältnisse aber den Groß- und Kleindecimatoren zu. Da ersterer in der Person des Staats erscheint, so trifft er seine Bestimmung für sich allein; der Kleindecimator aber als Nutznießer, unter Ratification seiner kirchlichen Curatelbehörde. Sämmtliche drei vertragen nun unter sich: Ich Gemeine nehme das Mühevolle der Urbarmachung vor, unter der Bedingung einer 25 jährigen Zehentfreiheit, als Lohn für meine Mühen. Ich Großdecimator willige gern ein, weil ich durch diese Kultivirung keinen Entgang an meinem Großzehent erleide. Ich Kleindecimator widersetze mich auch nicht, aber nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt: Daß der Staat als Großdecimator am Ende der 25 jährigen Freijahre mir den dreijährigen Zehentgenuß sämmtlicher Früchte als Indemnisation für die in diesem Zeitraum an meinem Brachfrüchtezehent erlittenen Verluste einräume; sowie nach diesen drei Jahren den bleibenden Genuß des Brachzehentrechts auf allen Novalien und für

immerwährende Zeiten, weil ich sonst bleibend in ewigem Schaden und Nachtheil stehen würde.

Geschahe die Sache also, so geschahe sie völlig im Sinne des Rechts, der Natur und Billigkeit, und alles getreulich und ohne Gefährde. Aber leider! sie bewegte sich in einem ganz anderen Sinne und Geiste.

Der Staat nämlich handelte einzig in der Eigenschaft eines Oberherrn, und nicht in der eines Condecimators. Er ignorirte vielmehr einen solchen ganz, und that, was er gegenüber demselben hätte lassen sollen. Für sich allein konnte er allerdings verfügen wie er wollte, und zwar einmal aus freiem Verfügungsrechte über sein Eigenthum, und zweitens weil ihm durch diese 25 jährige Zehentfreiheit nicht das Geringste an seinem Großzehent entging. Für den Kleindecimator konnte er aber durchaus nicht handeln, ebenfalls aus zweien Gründen. Einmal vermöge des Gesetzes: Ueber das Eigenthum eines andern ohne dessen Einwilligung nicht bestimmen zu können; und zweitens: Weil hier der Kleindecimator in einer ganz andern Kategorie, nämlich in der eines Verletzten, Gefährdeten, erscheint; d. i. weil ihm durch den Anbau der Brachfrüchte in zehentfreie Neugereuthe unendlich viel entzogen werden kann und worden ist. — Der Kleindecimator hingegen that was ihm oblag. Er widersetzte sich der Kultur

nicht, um dem beabsichtigten allgemeinen Wohl nicht im Wege zu stehen. Vertrauend in bestem Glauben auf die herkömmliche gute Präsumption, daß nach Umfluß der 25 Freijahre ihm der dreijährige, aus benannten Gründen so rechtlich gebührende Bezug aller Novalzehentfrüchte ungestört eingeräumt werden würde, sahe er arglos diesem Zeitpunkt entgegen und jede Vorkehrungsmaßregel überflüssig. Indem er also in keine fremde Sphäre trat, handelte er im Geiste der Klugheit, Billigkeit und des Rechts, und vergab seinen Rechten gleichwohl nichts. Er steht also ganz auf der Stelle, von welcher aus er die gerechtesten Ansprüche auf den dreijährigen Genuß des gesammten Novalzehents gegen Jedermänniglich erheben und geltend machen kann.

Daß er solches nun ohne Erfolg that, vom Staate in seinen Rechten nicht nur nicht geschützt, sondern daraus geradezu verdrängt wurde, dieses bliebe nach Maßgabe der eben angedeuteten Gründe rein unbegreiflich, wenn man den Staatsmaßregeln nicht folgende Voraussetzungen unterstellen wollte: a) Das Gesetz eines dreijährigen Novalzehents, d. i. von allen Halm= wie Brachfrüchten, an die Kirche, sei ein zwar uraltes, aber einer finstern überfrommen Zeit entstammtes, partheiisches, und darum nicht mehr verbindliches Gesetz. Den Staatsmaßregeln

diese Voraussetzung zuzuschieben, erscheint darin gerechtfertigt, daß sie sich wirklich ganz in diesem Sinne und Geiste zeigen, in ihr äußern und handeln, auch von dem alten Kirchengesetze keine hohe verbindende Ansicht an den Tag legen. — b) Ein dreijähriger Zehentbezug von Groß- und Kleinfrüchten für die Verluste nur des Kleinzehents, seie eine unbillige, allzuhohe Forderung, darum keiner Berücksichtigung werth. — Um diese Voraussetzung zu wiederlegen, höre man folgende einfache Berechnung. Nehmen wir an ein Terrain von 75 Morgen, in drei gleiche Felder, Winter-, Sommer-, Brachfeld, abgetheilt. Hievon treffen den Kleindecimator 25 M. und diese in 25 Jahren = 625 M. Nimmt man nun die Hälfte hievon als bebaut, die andere als Brache an, so bleiben ihm noch 312½ M. Der Bezug des gesammten Novalzehents beträgt aber nur 75 M. und diese dreimal = 225 M. Davon müssen wir aber das ihm gebührende Dritttheil wieder abziehen, dann verblieben ihm in Summa 150 M. — Demnach erhält er aber 262 M. weniger, als wenn er die vergangenen 25 Jahre im Besitze seines gesonderten Kleinzehents gestanden wäre. Auf welcher Seite erhebt sich nun die zu hohe Forderung? Fürwahr nicht auf Seite des Kleindecimators, denn er bleibt ja auch dann in seiner Entschädigung noch weit zurück,

wenn man auch in der Verschiedenheit des Werths der Halm= gegen die Brachfrüchte, ihm etwas zu Gute rechnen will. — Warum sieht man aber dieses alles in den Staats= oder Finanzmaßregeln nicht beherzigt? Möchte man nur die 25 jährigen Aufschreibregister der Pfarrer einsehen, und die Zeugnisse unpartheiischer Landleute anhören, und dies in ächt rechtlichem Sinn, gewiß die Ansichten würden andere sein. Aus diesem allem erhellt, daß die Geistlichkeit selbst bei dem Bezuge des Novalzehents immer noch ein beträchtliches Opfer gebracht hätte, und dies erscheint noch um so größer, da es von den drei Partheien das einzige ist. Unter keinem Scheine Rechtens und keinem Vorwande wird man ihr also eine Entschädigung vorenthalten können, welche ja doch keine volle und erschöpfende, sondern theilweise ist. Aber auch der Staat wird zu dieser Ueberzeugung gewiß noch gelangen, wenn er nur solche Erörterungen anhören, prüfen, Ueberzeugung schöpfen, und auf ihren Grund erst Urtheil sprechen wird.

b) Ewiger Kleinzehent auf allen Neugereuthen.

Ich komme zu einer andern Frage, welche noch weit wichtiger als die erste ist. Wenn es sich dort um vorübergehenden Vor= oder Nachtheil, Recht oder

Unrecht handelte, so spricht es sich hier um den Gewinn oder Verlust ewig bleibender Rechte.

Vermöge des oben entwickelten Ideenganges haben also für alle künftigen Zeiten die Kultivirenden, dann Groß- und Kleindecimatoren, ihre bleibenden Rechte. Ueber dieselben können sie die Bestimmungen treffen, wie über den Zeitraum der 25 Jahre; mithin: der Eigenthümer unter Abgabe des Zehents sein Eigenthum nach Belieben benützen; der Großdecimator über seinen Zehent aus eigener Machtvollkommenheit, und der Kleinzehentberechtigte ebenso, aber unter Genehmigung seiner vorgesetzten Behörden. Ging es also, so ging es im Geleise des Rechts. Aber auch dieses wurde nicht in Einklang mit demselben gethan. Zum zweiten Male seben wir hier den Staat nur allein für sich operiren. Ohne Rücksicht auf einen Zehentberechtigten neben ihm, schreitet er zur definitiven Fixation seines Zehentbetrags. Gut! dies hätte er nun für sich allerdings thun können und mögen. Aber er tritt in ein anderes Gebiet über, und fixirt die Abgabe nicht nur von seinen zwei Dritttheilen, sondern auch von jenem des Kleindecimators, also vom Gesammtbezirk aller Neubrüche, und schreitet ohne weiteres durch Erhebung dieser Taxe zu seiner Bestimmung Vollzug.

Was ist das Benehmen des Kleindecimators in dieser Sache? Vors erste steigt darüber sein Erstaunen

noch höher als das erste Mal, denn er sieht und vernimmt, was er nicht erwartete. Dann legt er seine Verwahrungen protestirend ein, oder bleibt betroffen und außer Fassung ganz unthätig, oder macht sogar schwache Versuche zur Selbstthätigkeit, oder endlich er betritt den Verwaltungsweg, auch die Rechtsbahn. Als ein vielköpfiges Wesen handelt also der Körper der Kleindecimatoren der Form nach zwar ohne Uebereinstimmung und Einheit, kömmt aber in dem Wesen und Zweck des Gegenstandes harmonirend zusammen. Aber — unglaublich zu vernehmen! — alles was er unternimmt, bleibt im Ganzen ohne Erfolg und Wirkung. Da hier nicht blos von vorübergehenden, sondern von immer bleibenden Interessen die Rede ist, so müßte eine solche Erscheinung an das Unglaubliche gränzen, wenn man diesem Benehmen der Staatsbehörden nicht einen anderen Maßstab der Beurtheilung und andere Gesichtspunkte seiner Handlungsweise unterlegen wollte. Wir wollen sie versuchen.

Von Seiten des Staats muß man höchstwahrscheinlicher Weise von folgenden drei Hauptvoraussetzungen ausgegangen sein:

a) Der Bezug des Kleinzehents auf den Neubrüchen durch den Staat thue den Kleindecimatoren keinen Abbruch, weil ja hier nur von

Mehrerzeugung durch Kultur die Rede sein könne.

b) Mehrung der Einkünfte können die zehentberechtigten Pfarrer nicht verlangen und gebührt ihnen nicht.

c) Dem Interesse des Staats-Aerars müsse das einzelne der Privaten nachstehen und weichen.

Diesen, auf Vernunftschlüsse gebauten Voraussetzungen kann man aber mit den triftigsten und unumstößlichsten Vernunftgründen antworten, wie folgt. Der große Irrthum des ersten Satzes gründet in der Nichtbeachtung des außerordentlichen Unterschieds, welcher zwischen den Begriffen: Groß- und Kleinzehent stattfindet. Von beiden hier die Definition. Großzehent ist der, von den allgemein eingeführten unentbehrlichen vier Hauptgattungen Speisegetraides herkömmliche Zehent. Dieser Getraidebau der Halmfrüchte, und mithin auch der Zehente davon, hat in der Regel alljährlich ein gleichbleibendes, durch das allgemeine Bedürfniß basirtes Maß, besonders in Flächenraum, und kann eigentlich nie gemindert, wohl aber durch Kultur gemehrt werden. Dieses Gleichmaß hat auch darinnen seine Solidität, weil der Anbau aller dieser vier Hauptgattungen Halmfrüchte durch Stoppeln und Strohgehalt im Dünger, jedem Terrain wohlthätig zusagt und es bessert, auch

ihr Erzeugniß, Mehl, das allgemeinste, nahrhafteste und gesündeste Nahrungsmittel des Volks ist und immer bleiben wird.

Kleinzehent, Brach= oder Schmalsaatzehent ist der, von allen Hülsen= und Schotenfrüchten, Bodengewächsen, hie und da auch Futterkräutern, dann besonders von Flachs und Hanf, bezogen werdende Zehent. Der Anbau dieser Früchte ist nicht gleichbleibend, nicht geradezu unentbehrlich, nicht jedem Erdreich dienlich, oft schadend, sondern zufällig, ungewiß, der Laune des Bauers, der Zeitmode, dem Einfluß der Elemente sehr unterworfen. Er hat in seiner Natur durchaus wenig anziehendes, sondern viel abstoßendes für Gewinnsucht, weil fast alle diese Früchte die Bodenkräfte sehr ausziehen, durch großen Aufwand von Zeit, Mühe und Perceptionskosten den Anbau entleiden, bei zunehmender Concurrenz und Menge wenig lohnend erscheinen, weil dann meistens das früher scheinbar gewonnene, später durch Entkräftung des Bodens wieder bezahlt werden muß: Dieser Fruchtbau seiner Natur nach setzt daher bei aller steigenden Kultur sich selbst eine unüberschreitbare Gränze. Beispiele finden wir in so vieljährigem Mißrathen des Flachses, vermindertem Gebrauche der Leinenwaare, Abnahme der Hülsenfrüchte durch Klee=

bau, in der Abneigung gegen den Bau der Oelgewächse und anderen Dingen mehr.

Und hier haben wir also zwei sehr verschiedene Maßstäbe zur Beurtheilung beider Zehentgattungen: Setzte man den einen zur Würdigung der anderen an, so konnte nur Irrthum entstehen, und diesem Irrthum zufolge mußte man auf den Schluß kommen, von welchem ausgegangen wurde. Allein er widerlegt sich gewiß folgendermaßen.

Laut des Gesagten und der täglichen Erfahrung baut nun der Landmann immer sein volles Quantum Halmfrüchte, unabgängig, ungeschmälert und trotz allen Veränderungen. Ja sogar wird dieses noch vermehrt durch größeren Spielraum in den Neugereuthen. Es entgeht daher dem Großdecimator nicht eine Furche in seinem Zehentrevier, und er würde auch nicht erlauben, in demselben einen Acker öde liegen zu lassen. Das gerade Gegentheil aber findet statt im Kleinzehent. Der Landmann pflanzt zwar auch ein gewisses, aber nur durch hohe Nothwendigkeit im Hausbedarf gebotenes Quantum Brachfrüchte. Nun hat er aber die Freiheit, dieses Quantum auch in die Neugereuthe zu pflanzen, ohne die Verbindlichkeit zu anderweitiger Entschädigung an den Kleindecimator. Dieser geht also leer aus, und empfindet einen wesentlichen, ihm nirgends wieder ersetzten

Verlust. Er ist unter den dreien allein der leidende, verletzte Theil. Kein noch so gewandter Rabulist wird diesen Erfahrungssatz bestreiten, alle Gemeinden ihn aber durch vollgültige Zeugnisse bestätigen können. Es steht also unerschütterlich fest der Widerlegungssatz: Aus dem Bezug des Kleinzehents — noch mehr des fixirten durch den Staat — gehen dem Kleindecimator die wesentlichsten Nachtheile zu.

Ich gehe zur zweiten Voraussetzung über.

Diese ist zwar zur Ehre einer humanen Zeit und Gesetzgebung nicht klar ausgesprochen, um so merklicher aber liegt sie in der Wirklichkeit vor Augen. Die factische Entziehung des den Pfarrern gebührenden Kleinzehents auf den Novalien, was ist sie anders, als eine Bestättigung des aufgestellten Satzes. Es möge bedacht werden, daß der oben angegebenen Definition des Brachbaues zu Folge eine wirkliche Mehrung ihrer Einkünfte nur sehr zweifelhaft und bedingt erscheint. Sollte sie wirklich eintreten, so ist sie nicht wohl anders als etwa verhältnißmäßig mit dem Wachsthum der Bevölkerung zu erwarten. Aber auch von dieser Seite öffnet sich eine nur geringe, beschränkte Aussicht; denn in demselben Maße, in welchem die Parcellen an Zahl zunehmen, müssen sie abnehmen an Größe. Der Gemeindebezirk hat seine Gränze; ist einmal alles zur Kultur vertheilt, so hat

der Wachsthum an Einkommen sein Ziel. Angenommen aber auch, daß auf vielen kleinen Feldstücken mehr Brachfrüchte gepflanzt werden, als auf wenigen großen, mithin die Revenuen sich vermehrten, so sprächen nachfolgende Gründe sehr gewichtvoll dafür. Die Pfarrer können sie fordern. Durch das ihnen vermöge Observanz und Analogie gebührende ewige Kleinzehentrecht auf den Neugereuthen wird weder das Staatsärar noch der Landmann verkürzt. Das Staatsärar nicht, denn dieses hat vorher schon keinen Rechtstitel zum Bezuge eines Zehents auf dem Gebiete der Brache, oder wo diese nicht ist, der Kleinfrüchte, es wäre denn in Gemäßheit eines besonderen Vertrags in der Eigenschaft eines Kleindecimators. Der Staat zieht ja ohnehin seine reichlichen Vortheile von der Neukultur, nämlich Grundsteuer und Großzehent, und hat somit alles, was ihm rechtlicher Weise nur immer gebühren mag. Auch der Landmann wird nicht beeinträchtiget, denn er hat seiner Seits eben so wenig Rechtsansprüche auf ewige Zehentbefreiung, wie auf Steuerfreiheit; ja es fließen ihm auch mancherlei Vortheile zu, und namentlich in der heutigen Losbindung von den alten Fesseln der Zwangsverhältnisse im Ackerbau. Sollte ihm aber hier zu viel aufgelegt werden, so kann ihm wieder auf einer andern Seite etwas zu Gute kom-

men, da das Staatärar ihm an Steuerreichnissen Minderung bewilligen kann, weil es durch Großzehent auf Novalien an Einnahmen gewonnen hat.

Die Forderung der Geistlichen zeigt sich aber auch in einem richtigen Verhältnisse mit den, durch Wachsthum der Volkszahl, Mitwirkung im Schulwesen, Theilnahme an der Armenpflege und durch Aufdrückung weltlicher Charactere verschiedener Art, ihnen zugegangenen Arbeiten und zeitraubenden Geschäften. Ueberdies liegt ihre Bewilligung ganz im Geiste der Humanität, und rechtfertigt sich endlich in der Analogie mit den Verhältnissen weltlicher Staatsbeamten, welchen man zeitgemäße, hinreichende Besoldungen und Pensionen leicht, gerne und allgemein bewilligt.

Die Geistlichen müssen aber auch eine bescheidene Mehrung ihrer Revenuen wünschen und erwarten. Was verlangt die beschworene Pflicht für Erhaltung pfarrlicher Rechte? Was fordern die veränderten Zeitumstände? Welche gesteigerten Bedürfnisse für die Seinigen werden so vernehmlich und laut? Welche Anforderungen an die Börse erheben sich in Armenbeiträgen, Staatssteuern, Kapitelskosten, Abgabsquoten, Pfarrsustentations- und Wittwenbeiträgen? Gerade die Landgeistlichen, also die Zehentherrn sind es, welche heutiges Tages die Laune und Ungunst der

Zeit am stiefmütterlichsten behandelt, und ihnen die traurige Alternative stellt: Ihre Söhne entweder schon als zarte Knaben von ihrem Herzen und dem väterlichen Heerde zu reißen, und den städtischen Studien-Instituten zuzusenden; oder, sie selbst erziehend, als Verkürzte verworfen zu sehen, und dann Gürtler, Zuckerbäcker, Buchbinder werden zu lassen.

Wenn endlich die aus alter Zeit stammenden Pfennig- und Heller-Ansätze in ihren Bezügen, oder sonstige geringe Besoldungs-Taxen, in der neuen theueren Zeit schwer auf ihnen lasten, so wird um so nothwendiger, aus jeder klaren Quelle schuldlos zu schöpfen. Und so steht auch dieser Satz fest: Bescheidene Mehrung der Einkünfte können und müssen sie fordern und wünschen.

Noch ist übrig die dritte wahrscheinliche Voraussetzung von Seiten des Staats. Hier scheint ein einziges, in der neueren Zeit so bedeutungsvoll erhobenes Wort: Indemnisation, in den Hintergrund gestellt worden zu seyn. Auch der Staat weiß ganz gewiß, daß er sein Interesse dem der Privaten nur vorsetzen kann mittels Vertrags und Verhandlung. Hat jener aus Staats-Maximen eine Zehent-Fixirung auf Neugereuthen in niederem Geldanschlage zum Gesetz erhoben, so möge er jedweden Weg wählen, nur aber denjenigen gewiß, welcher den Betheiligten zu

seinem Rechte gelangen läßt. Er ist also dem Kleindecimator die verhältnißmäßige Schadloshaltung, in vorheriger Abkunft, durchaus schuldig. Ist sein wesentliches, oder auch älteres, oder welches immer sein Recht seyn möge, Vorrecht gehörig erwiesen, so darf und kann es der Staat, als das Recht eines Einzelnen dem der Gesammtheit, das ist dem Staatskörper, nicht unbedingt aufopfern, es muß ihm in seiner Art eben so heilig und unverletzlich wie das seinige seyn.

Ich würde mich dem Vorwurfe der Unbilligkeit preißgeben, wollte ich diese letzte Voraussetzung anders, denn hervorgegangen aus dem Irrthume der beiden ersten, beurtheilen, und darum tadeln. Nein! sie hebt sich als Folge derselben in sich auf. Zuverlässig werden die Staats-Behörden nach vorausgegangener geschöpfter Ueberzeugung sich gern bescheiden: Die Interessen des Staats können sich erst nach erfolgter Indemnisation der Privat-Ansprüche geltend machen, und gesetzlich gültig seyn. Hiezu ist aber kein natürlicherer Weg, kein sachgemäßeres Mittel, als: Ungestörte Bewilligung des Kleinzehentrechts in natura auf allen Novalien.

Fixirung der Kleinzehenten.

Von Seiten der Regierungen ergeht heutiges Tages wiederholt das Ansinnen an die Kleindecimato-

ren zur bleibenden Fixirung ihrer Zehentbeträge. Gut! sehr ehrenwerthe, vortreffliche Wünsche! aber nicht genugsam erwogene in Hinsicht auf die großen Schwierigkeiten ihrer Verwirklichung. Der Staat hatte freilich gut fixiren, denn — genau betrachtet — war ja in einem gewissen Sinne schon längst fixirt, in dem bestimmten, immer gleich bleibenden Flächenraum des Winter- und Sommerfeldes, an welchem kein Jauchert, kein Viertel, kein Beet, keine Furche fehlen durfte. Man hatte nur die jährlichen Verkaufs-Protocolle nach Belieben von 25 — 50 Jahren, zur Hand zu nehmen, Durchschnits-Berechnungen auszuziehen, den Unterthan zur Annahme desselben zu veranlassen, und — das Werk der Fixirung war vollendet.

Aber welch ganz anderes finden wir im Kleinzehent-Gebiete mit seinen tausend Mißverhältnissen! Diese sind der Schwierigkeiten erste und größte, und von vornherein kann man behaupten: So lange diese mittels eines umfassenden Kleinzehent-Gesetzes nicht geordnet und gehoben sind, werden sie immer unwegräumbare Steine des Anstoßes seyn, in dieser an sich so wünschenswerthen und edlen Sache.

Ich versuche hier die Beantwortung einiger hierher gehörigen Fragen. Wer soll fixiren von Seite der Zehentpflichtigen? Die Individuen oder der Ge-

meindekörper? Daß mit einzelnen Gemeindegliedern nicht wohl eine Feststellung erzielt werden könne, liegt theils in der Natur dieses Zehentens, theils in der Art der Landleute. Eines kann mehrere Jahre zehentbare Gegenstände haben; ein anderes nicht. Jenes wird geneigt, dieses ungeneigt seyn. Wie mannigfach, wie verborgen sind nicht ihre Interessen, selbst jene eines leicht möglichen Betrugs bringt die niedere Habsucht mit in Rechnung, und fühlt sich dadurch der Sache abhold, wohl wissend, diese Aussicht werde ihm benommen werden. Der gemeine Mann wird von nichts so wenig, als von den Gefühlen des strengen Rechts geleitet; er fordert jeden Schritt, jedes Opfer nur von der andern Seite. Eng befangen und blind im Eigennutze, sieht er nur seine Vortheile mit umwölktem Blicke, und möchte gern allein der Gewinnende seyn. Ohne höhere Vermittlung wird man mit ihm zu keinem Ziele und Ende kommen, denn er fühlt wohl, daß kein Zwang hinter seinem Rücken sey.

Selbst auch dem Zehentherrn würde wenig Heil werden in der Fixirung mit den Einzelnen, denn sie hieße nur die Unannehmlichkeit in's Unendliche vervielfältigt, und seine Mühen ohne Gränzen ausgedehnt.

Es müßte also der Gemeindekörper die Fixation eingehen, und zwar unter Leitung geistlicher und welt-

licher Oberbehörden in seinem Ausschusse, einer für alle und alle für einen handelnd und beschließend. Dem zufolge übernähme dieser Gemeinde-Ausschuß die Verbindlichkeit, die einzelnen Zehentbeträge zu sammeln, zu berichtigen und in Gesammtsumme gesetzmäßig dem Zehentherrn einzuliefern. Dieß möchte allerdings als das angemessenste erscheinen, aber auch dieser Operation dürfte zur genügenden Sicherheit des Zehentherrn, in widrigen Fällen, noch jede rechtskräftige Verwahrung und Vorbehalt anzufügen seyn. Nämlich: Befugniß des Zehentherrn zum augenblicklichen Wiedereintritt in seine Rechte, im Falle jenseitiger Pflichtverletzung eo ipso, und ohne weitere richterliche Sentenz.

Was soll fixirt werden, dieß ist die weitere Frage. Fürs erste der Klein-, Feld- und Heuzehente. Jener wie dieser bietet in der eigenen Administration, und namentlich in der Verwerthung ungemeine Verdrießlichkeiten dar; und beide können, ihrem durchschnittlichen Werthe nach, wenn gleich mit vieler Mühe, dennoch erhoben werden. Ihre Feststellung ist es gerade, welche den allgemeinen Zweck am meisten erreichen läßt, und worüber keine weitere Frage seyn kann, wenn man sich nur einigermassen die ungeeigneten Verhältnisse und Umstände zu Gemüthe führt, welche die unzertrennlichen Begleiter seiner wirklichen

eigenen Erhebung sind. Etwas anderes finden wir im Garten- oder Obstzehent. Ersterer als Graß oder sonstige Frucht gedacht, eignet sich vollkommen in die Klasse des Feldzehents, und also auch in seiner Fixirung. Dieser aber nicht. Theils ist reine Willkühr eines Gartenbetzers, in seinem Garten auch nur einen einzigen Obstbaum zu erziehen; theils aber erscheint dieser Zehentbezug in Natur für den Erheber besonders auf dem Lande, oder bei Abgang eines pfarrlichen Obstgartens, sehr annehmlich; dann ist auch die Uebersicht darüber leichter, und der ganze Belang nicht von bedeutendem Werthe. Doch im Ganzen, und im Einklang mit den übrigen Zehentgattungen ist auch diese Feststellung an ihrem rechten Orte.

Mit dem Blutzehenten dieselbe Operation vorzunehmen, versteht sich in so ferne von selbst, als sie allen Betrügereien auf einmal ein Ende machte. Aber von Seiten der Nothwendigkeit oder Dringlichkeit ist dieses Geschäft weniger gebietend. Einmal sind die nun bestehenden Kreuzer- und Pfennigtaxen von dem jungen Vieh der größeren Hausthiere schon an sich fixe Abgaben; und zweitens macht auch die Beziehung von den übrigen keine erheblichen Beschwerden. Uebrigens wird die große Mehrzahl der Zehentberechtigten auch mit dieser, ihnen zugehenden Annehmlichkeit,

und Entfremdung von unwürdigen Zusammenstößen mit dem Volke, vermuthlich zufrieden seyn.

Wir haben noch eine, und zwar die schwierigste Frage übrig: Wie und auf welche Weise soll fixirt werden? In Natura oder in Gelde? Beide Arten haben etwas für und gegen sich. Erstere mag wohl als die zweckmäßigere und beliebtere gelten. Einmal, weil die natürlichen Erzeugnisse des Bodens von dem Landmann lieber und leichter abgegeben werden, und dann weil sie nach den laufenden Preisen und Zeiten leicht in Geld zu verwandeln sind, auch der Zehentherr durch jenes mit allen, seinem Hause nöthigen Bedürfnissen, auf dem kürzesten Wege versehen wird: Es wäre also diese Art Zehentfixirung der geradeste und angemessenste Gang. Allein auch sie hat ihre Mängel; denn wenn der Zehentempfänger auch alle Gegenstände in guter brauchbarer Qualität erhält, so bleibt ihm dennoch ein gut Theil Mühe in der Annahme, Aufbewahrung und Versilberung derselben gewiß. Uebrigens würde hiedurch die Idee des Zehentens wie billig und nöthig, immer fest gehalten und gegenwärtig, und eben deßwegen auch mehr gesichert und genährt. Unter allen Abgaben-Systemen ist das auf Erzeugnisse des Bodens gegründete, auch das natürlichste und gediegenste.

Es erhebt sich aber eine neue Frage. In welchem Zustande sollen alle diese mancherlei Gegenstände gereicht werden? Im völlig rohen, oder verarbeiteten? Daß ersteres dem schönen Zwecke der Fixirung wieder viel abziehen würde, ist leicht ersichtlich, ob es gleich von Seiten der Pflichtigen gern angenommen werden möchte. Sie müßten also durchaus in einem schon verarbeiteten, das heißt zur Aufbewahrung fertigen Zustande eingeliefert werden; der Flachs also in der Waage, die Hülsenfrüchte und Grundbirnen im Schäffel, die Rüben im Korbe. Allein was hätte das auch für eine Bedeutung. Auf diese Weise wären wir unvermerkt ad absurdum geführt, weil der Geber mehr als vorher wie Knecht des Zehentnehmers erschiene, und diesem gleichwohl noch Strapazen genug im Prospecte blieben. Man müßte also seine Zuflucht zur Fixirung in Gelde nehmen. Soll man ihr aber das Wort reden? Sie überhöbe allerdings den Pfarrer mancher unangenehmen Berührung mit seinem Zehentholden in ungeeigneter Qualität der Früchte; minderte ihm seine Mühen, gäbe seiner Besoldung mehr gleichbleibende Gewißheit. Aber er könnte auch einer andern Gefahr in die Arme geworfen werden, nämlich der Gebundenheit und Abhängigkeit in widrigen Fällen der Verarmung, oder der Böswilligkeit der Verwaltung, und somit ausgesetzt seyn der Noth-

wendigkeit gerichtlicher Procedur. Ein solches Ereigniß müßte aber schon im Voraus, und bei Abschluß des Vertrags so viel als unmöglich gemacht werden. Denn als Kläger der schuldenden Gemeine gegenüber auftreten müssen, wäre eben gar keine reizende und wünschenswerthe Stellung. Sie zu vermeiden auf immer, möchte lieber jede andere, wenn auch weniger bequeme Art der Fixirung beliebt werden. Damit aber auch ein Klagefall nur als ein einfacher einmal denkbar wäre, und sich nicht mit einem zweiten vermählen könne, möchte in dem Fixirungs-Contracte buchstäblich bestimmt werden: Sobald das Fixum nicht flüssig, und eine Klage nothwendig wird, tritt mit demselben Augenblick der Zehentherr wieder in den Besitz, und somit Handlungsfreiheit seines Zehentrechts eo ipso ein. Ohne diese gemessene pünktlichste Bestimmung ist wohl ihrer keinem die Freigebung ihres Rechts zu rathen, und sie würden zuverlässig das Schicksal des Pferds in der Fabel theilen müssen. In der Hand der — meistens despotischen — Gemeinde, würde er gar oft fühlen müssen, welch ein großer Unterschied und Abstand zwischen wirklichem und fixirtem Zehentbesitze sey. Strenge und unabänderlich stelle er die conditio sine qua non auf: In jedem Fall und Ereignisse des Zehents Herr und

Meister zu seyn; und nur dieß ist sein würdigstes Unterpfand.

Und nun noch ein Bedenken gegen die Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Gelingens dieses wünschenswerthen und in sich schönen Geschäfts. Seit Jahrhunderten haußten über dem ganzen Ackerbau-System Schlendrian, Vorurtheil, Macht der Gewohnheit, und blinde Nachahmung. Zwar nicht in allen ihren Erscheinungen schädlich, waren sie es doch in ihrer weit überwiegenden Mehrheit. Diesem Ungethüm ist nun in den neueren Cultur-Fortschritten die weite Thüre gewiesen. Gewissermaßen, und in manchem Betrachte aber mit Unrecht. Auch der gemeine Mann begreift nun zwar häufig, was der höhere will. Aber gerade diese Crisis des Umschwunges wird im gegenwärtigen Augenblicke ein großes Hinderniß. Der Ungebildete, Rohe geht von einem Extrem auf das andere über. Und so sind dann seine Bestrebungen im höchsten Sinn Erreichung des eigenen, und Verletzung des zehentherrlichen Interesses. Dieß dauert aber schon einen Zeitraum von 30 Jahren. Binnen desselben sind nun die meisten Beeinträchtigungen der Pfarrer, die willkührlichsten Handlungen der Bauern geschehen, die zahlreichsten Rechte schnöde verletzt worden. Eben auf einen Theil jenes alten Schlendrians, jener Gewohnsheitsweise, waren im Laufe der Zeiten

auch viele dem Zehentherrn nützliche und vortheilhafte Dinge aegründet, und hatten sich mit seinen Rechten unauflöslich verwoben und wesentlich gestellt. Jene konnten also nicht wohl angetastet werden, ohne diese, jene nicht fallen, ohne daß sie nicht auch einen Theil von diesen mit sich gerissen hätten. Und somit sahen sich also viele der Zehentberechtigten durch diesen neuen Umschwung im Ackerbau-System und Cultur-Verordnungen im höchsten Grade gefährdet, und wirklich schmerzhaft verletzt. Consequenter Weise aber müssen sie diesen Zustand nur als eine Crisis, als einen vorübergehenden annehmen, und aus einer allmähligen Wiedereingleichung, aus einer Rückkehr von dem Extreme wieder Heil für ihre wahren Interessen erwarten. Der Landmann hingegen, das Günstige der Stellung der Gegenwart wohl begreifend, möchte in diesem Sinne nun vielleicht wohl Verträge eingehen, weil diese auf jeden Fall die Vortheile auf seine Seite, und zwar für immer brächten. Aber gar viele Zehentherrn können das nicht, durchaus nicht. Sie ziehen also lieber die gegenwärtige, wenn auch noch so unvollkommene und drückende Lage einer neu festzustellenden vor, weil aus ihr nimmer Glück für sie entsprießen könnte, in der precären gegenwärtigen aber doch wenigstens Reservation ihrer Rechte und Hoffnung für die Zukunft ist. Wer könnte ihnen

diese Haltung verargen, wer eine Nothwehr übel nehmen?! Ohne höhere wohlmeinende Vermittlung zwischen beiden Theilen, wird wohl für den Fixirungs-Plan wenig zu erreichen seyn.

Von Ablösung der Zehentrechte rede ich gar nicht. Bei diesem bloßen Gedanken wurde mir immer unheimlich, und drei Dinge haben mich an ihm besonders erschreckt. Völlige Emancipation der Zehentpflichtigen! — Verlust der Rechte von Seite der Berechtigten auf immer! — und: das künftige Schicksal der unermeßlichen Ablösungs-Summen! — Der letzte Gedanke stellt sich besonders wie ein Gespenst dar, wenn die Herabdrückung des Zinsfußes sogar vom Staate eifrigst beliebt, und damit eine schwankende Zukunft für diese Renten-Nutznießer eröffnet wird. So etwas mag wohl eine Sache für den Staat, nie aber für die Kirche seyn. In jenes Macht und Gewalt steht, künftige Gefäll-Abgänge, durch Vermehrung der Steuer-Simplen leicht zu ersetzen, das Staats-Budget muß vollständig seyn. — Fiat justitia, pereat mundus! — In der Kirche Macht steht aber lediglich nichts, sie müßte vor einer solchen Gestaltung der Dinge erzittern, und beben vor dereinstigem Betteln-Gehen. Wer nicht glauben will, der blicke hin auf die Kirchensteuer-Zustände der Dissenteurs Großbrittaniens!

Gutachten und Urtheile.

Ernennung einer Commission für Untersuchung des gesammten Klein-Zehentwesens.

Es wurden schon viele Commissionen für geringere Gegenstände in's Leben gerufen. Im höchsten Grade billig und erforderlich erscheint auch diese. Eine solche Commission müßte bestehen aus Landgeistlichen verschiedener Kreise, aus geeigneten rechtskundigen Beamten des Staats, und tüchtigen Mitgliedern jeder Gemeinde. Diese hätten nun gewissenhaft, genau und gründlich vor allem aufzunehmen, die wahre, wirkliche Sachlage, den Bestand des Kleinzehentwesens in allen seinen Theilen, mit allen seinen Gebrechen und Vorzügen, und den mannigfaltigsten Mißverhältnissen. Besonders aber müßte das Eingehen, das speziele tiefe Eindringen in die geringscheinendsten Einzelnheiten, als ein sehr wichtiges Moment festgehalten werden. Hierüber wären nun in jeder Gemeinde völlig umfassende, erschöpfende Protokolle aufzunehmen, und in controllirendem Geist und gehörig gesetzlicher Form zu fertigen. Besonders dürfte man nicht außer Acht lassen, die gemessenste Richtigkeit, die genaueste Gewissenhaftigkeit in den Angaben aller Betheiligten; damit das Gute wie

das Schlechte, das Lobens= wie das Tadelnswürdige, unverholen an den Tag käme. Die rechtsgiltige Form dieses Geschäftes müßten nämentlich Mitglieder des juridischen Faches bestimmen, und unmaßgeblich möchte jeder Finanzbeamte fern davon gehalten werden. Daß jeder einseitigen partheiischen Angabe begegnet werden müsse, versteht sich wohl von selbst.

Eine allgemeine Revision aller älteren und neueren Agriculturgesetze und Verordnungen.

Es bestehen unendlich viele höhere und niedere, provinzielle und örtliche Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Statuten der Regierungen und Gemeinden, welche in diesen Gegenstand einschlagen. Bescheide in Forstkultursachen, in Hut= und Waidegegenständen, in Ortsstreitigkeiten wegen Benützung des Eigenthums, geben manches Licht. Alle, wes Namens und Ortes sie seyn mögen, sollen einer allgemeinen strengen Revision unterworfen werden. Es müßten aber auch alle Dorfs= und Flurobservanzen, Verträge oder Satzungen nicht ausgeschlossen werden, weil gerade in dieser gemeiniglich waltet und weht ein despotisch harter, rücksichtloser, und in altem Herkommen versteinerter Geist und Sinn. Bei ihrer Sichtung ist aber durchaus der Gedanke zu beseitigen:

Als falle durch diese Revision die Nothwendigkeit der Ernennung einer eigenen Commission hinweg. Nein! vielmehr sey man völlig überzeugt, daß eine solche gewiß der Arbeit genug in der Aufnahme des wirklichen Standes dieser Angelegenheit finden, aber auch ohne dies Geschäft an Ort und Stelle, keineswegs etwas ausreichend Gutes zu Stande kommen würde. Wir wissen, wie mangelhaft und dürftig papierne Gesetze und Agriculturverordnungen oft sind und wie wenig sie der Praxis entsprechen, so würde auch die Quintessenz aus ihrer Masse kein solides, für immer dauerndes Ergebniß darbieten, und die unzähligen Lücken im Kleinzehentwesen würden ebenfalls unausgefüllt bleiben, falls man nicht aus der Quelle der Wirklichkeit und des dermaligen Sachbestandes schöpfen wollte. Diese Revision gehe dann Hand in Hand mit dem reichen Befund der Commission, und diene nur dazu, um sich wechselsweise zu vervollständigen, mitzutheilen und berichtigen. Aus diesen Materialien schaffe man mit Zuthun geeigneten neuen Stoffes

Ein allgemeines umfassendes Klein-Zehentgesetz.

Seine Elemente müßten eine, so viel nur immer mögliche Einheit des Princips seyn. Ich würde etwas ebenso Thörichtes als Unmögliches aussprechen

und aufstellen, wenn ich damit eine völlige unbedingte Vereinigung aller der unzähligen verschiedenen örtlichen und persönlichen Interessen, der abänderlichen wie der unabänderlichen, der ewigen wie der neugeschaffenen, beantragen wollte. Darum sage ich: So viel nur immer möglich. Und damit wäre schon außerordentlich viel geschehen und gethan, denn man that bisher gar viel nicht, was man thun konnte. Wenigstens müßte durch das ganze Gesetz ein gleicher Geist der Gerechtigkeit, der strengsten Unpartheilichkeit als herrschende Hauptidee sich ziehen, damit es ja nicht gehaltlos und zersplittert, ein Zerrbild des Unrechts, der Unbilligkeit, Uebermacht und Einsichtslosigkeit oder Willkühr werde, wie der einzelnen viele bisher gewesen sind. Ein solches Gesetz dürfte alte längstverjährte Rechte und Ansprüche nicht schnöde und schonungslos umstoßen, aber auch eben so wenig alten Mängeln, Gebrechen und Vorurtheilen nachsehen und huldigen, deswegen weil sie ein ehrwürdiges Alter an der Stirne tragen. Besonders müsse in ihm der reine Wille walten, dauerhafte Friedensverhältnisse zwischen den geistlichen Zehentherrn und ihren Zehentholden auf ewige Zeiten herzustellen. Klarheit und Bestimmtheit im höchsten Grade müßten ihm eigen seyn, damit nicht irgend ein Zankapfel zwischen beide geworfen, und so ein Grund zu Zer-

würfnissen, Friedensstörung und Haß werden könne. Klar ausgesprochene Regeln würden dann jeder Chicane und Willkühr steuern und sie unmöglich machen. Der Besitzstand des Zehentherrn müßte in allen seinen Theilen und Verhältnissen unerschütterlich gestellt und in Schutz genommen werden, damit die gemeine Rohheit, die unüberlegte Habsucht sammt dem seichten Urtheile der Menge, nicht seine Einkünfte wie sein Leben verkümmern könnten. Ein edler Ernst für die Sache sey des Gesetzes Gepräge, und gebe ihm Gewicht gegen Geringschätzung und Uebertretung von jeder Seite.

Damit nun ein solches Kleinzehentgesetz nicht als eine Geburt des Einflusses der geistlichen Zehentherrn und allein in ihrem Interesse gegeben, erscheine, dürfte es in seinen Bestimmungen nur die Besoldungsklassen der Pfarreien zur Basis ihrer Anwendung nehmen. Hätte demnach eine Pfarrstelle die Congrua, so wäre dieser oder jener Punkt anwendbar oder nicht. So z. E. müßten die fixirte Kleezehentabgabe alle jene Gemeinden reichen, deren Pfarrstellen nicht die zweite Besoldungsklasse mit 1200 fl. erreichen, jene der höheren Stufen allenfalls nicht. Alle Gemeinden müßten sich eine Erhöhung ihrer Pfarreinkünfte mittels Zehentgleichheit, im Sinn einer Erreichung der Besoldungscongrua von 800 fl. ohne weiteres gefallen

lassen, damit jenes Gesetz nicht ewig ein bloß papiernes bliebe. Eine solche Ansicht ist fürwahr richtiger, zweckmäßiger und gerechter, als man beim ersten Blicke wahrnimmt, denn sie überführt den Zehentgeber nicht allein von der Gerechtigkeit, sondern auch von der Billigkeit dieser Pflicht. Es ist billig — denkt die Mehrzahl — daß wir unserem Pfarrer den Zehent reichen von derselben Frucht, von welcher eine andere Gemeine ihn auch zu leisten hat. Warum sollen wir etwas vor jener voraus haben, er aber gegen einen andern im Nachtheile seyn? Und um wie viel billiger ist dieses, da wir hiedurch die Pfarrstelle auf einen Ertrag bringen, welcher einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern im Stande ist. Auf solche Gründe gebaut, könnte man gewiß einer haltbaren Dauer gewärtig oder wohl gar gewiß seyn.

Und dieses wäre nun, was ich unter der Benennung: „Kleinzehentwesen der Geistlichen" begreifen zu müssen glaubte, und mit allen seinen Vortheilen und Nachtheilen, Licht- und Schattenseiten, so viel möglich begriffen habe. Was ich schöpfte, einzig aus eigener Erfahrung, nicht aber aus anderen schriftlichen Quellen, gab ich wieder. Vielleicht sind deren in dieser Beziehung und in dieser Gattung nicht vorhanden, ich weiß es nicht.

Ich fasse die Hauptideen des Vorgetragenen in Kürze zusammen. Ein geregeltes, in klaren Gesetzen bestimmtes, und dann durch Fixirung auf sicheren Grund gestelltes Kleinzehentsystem, ist der würdigste, angemessenste und natürlichste Lohn für den eigentlichen Kirchendienst. Auf ihm, als der sichersten Basis, würden ruhen: Wechselseitiger Friede und gutes Vernehmen, Achtung, Pflichtbewußtseyn und Ausrottung ewiger Fehden. Genau bestimmter Obliegenheit, einmal erhoben über Zweifel, Auswege und die Geklüfte der Chicane, widersetzt man sich nicht leicht mehr, und nimmt sie für immer auf und an. Dies beweisen unzählbare jährlich festgesetzt zu entrichtende Abgaben. — Ein ungeregeltes, durch unklare, abgerissene Verordnungen verwirrtes, und so fortdauerndes Kleinzehentwesen, bleibt ein ewiger Zankapfel, liegend zwischen zwei Partheien, den Seelsorgern und Gemeinden, welche gerade das allerengste Band des Friedens, der Freundschaft und Liebe umschlingen sollte. Diese werden in ihren Ungerechtigkeiten fortfahren können, und es auch thun: Betrug, Diebstahl, Abspannung, Entreißung, Prozeßführung, Verkümmerung des Verdienten. Jene werden sich beleidigt, verletzt, beraubt wissen. Wenn die Liebe zu ihren Gemeinden auch in nichts Abkühlungsstoff fände, so wäre dieser reichhaltig genug.

In den zahllosen Auftritten elender Betrügerei, niedriger Mißgunst, roher Habsucht und Verkennung ihrer Verdienste, wird gewißlich ihre Menschenkunde sattsame Nahrung finden. O! wie aneckelnd, wie zurückstoßend ist ein solches Bild! Mich selbst hat es in den Tagen unrühmlichen Kampfes mit meiner Gemeinde und untergeordneten Staatsbehörden oft dergestalt erfüllt, daß in Momenten gerechter Aufwallung es mir den Aufwand aller Geistesstärke kostete, um meinen Pflichten gegen den Staat mit Liebe zu genügen, und Religionsvorträge an solche zu halten, welche ich als Betrüger, Mißgünstige, Partheiische und Ungerechte vor mir in den Stühlen sah!

Warum anders hat sich in den Herzen der Beschränkten, Kurzsichtigen oft schon Widerwille, Groll oder gar Haß gegen ihren Seelsorger gleich einer gährenden Hefe angesetzt? Weil er als ein Rechts- und Wahrheitsfreund, als unpartheiischer Mann, seine Rechte muthig und wacker vertheidigte, und als bleibende Rechte seiner Pfründe, auch vertheidigen mußte. Weil er zu denen hundert verloren gegangenen Rechten derselben nicht noch eines durch eigene Schuld, zu den älteren Zeugen in Pfarrregistraturen, hinzuthun wollte.

Und so leidet dann eine große Zahl von Gliedern des geistlichen Standes in bescheidener Stille mehr

und fühlbarer, als bekannt und geglaubt wird. Warum haben sich aber ihre Klagen dann noch nicht in einem gemeinsamen Mittelpunkte vereinigt, und vor dem Thron eines gerechten Regenten erhoben? Ich wage die Beantwortung dieser Frage. Die allgemeinste Ursache liegt gewiß in der billigen Erwartung eines Besserwerdens aus eigener Weisheit der Staatsregierung, und einer gerechten Wiedereinlenkung aus gewonnenen Erfahrungen. Der Stand, welcher Friede, Eintracht und Gehorsam gegen die Gesetze predigt, läßt Beschwerden über eigenes Ungemach gewiß an sich kommen, und duldet so lange, als Dulden ihm nicht zur Schmach wird. Einen andern Grund finden wir wahrscheinlich in der Lage der besser und gut besoldeten Klasse der Geistlichen, als welche durch Erhebung von Beschwerden die dem geistlichen Stande so gar prompt und freigebig aufgeheftete Beschuldigung der Habsucht, besonders nun auf sich angewendet fühlen, und welchen somit die persönliche Ehre mehr, als das Recht gilt. — Wieder anderen schweben die Worte: vestigia terrent, vor, wohl wissend, daß aus Bemühungen etlicher Einzelnen gar keine oder nur kümmerliche Erfolge hervorgegangen sind. Und endlich mögen auch viele seyn, welche Prozesse um so klare Rechte ganz unter ihrer Würde finden, und empfindlich sind über dem

bösen Prognosticon: Daß in der Mitte der Ständeversammlung nicht schon aus eigenem Antriebe Vertheidiger dieser Sache aufgestanden sind. Wenn sogar ein geistlicher Abgeordneter eine ihm übersendete Eingabe dieser Art vorzulegen nicht für gerathen fand, weil er den Geist der Kammer gegen sie gestimmt glaubte, was bedürfen wir dann weiterer Zeugnisse mehr?

Möchten aber besonders weltliche, namentlich Justizbehörden, den Schein von sich abthun: Als seyen sie gleichgiltige Zuschauer solcher unheilvollen, unwürdigen Zerwürfnisse; oder — durch kraftlose Beschlüsse — mittelbare Beförderer davon. Möchten sie den diesfallsigen, an sie gebrachten Klagegegenständen immer das nöthige beseelte Interesse weihn, und mit Energie und Theilnahme sie erledigen. — Möchte so beklagenswerthen, nur Hohn und Satyre auf eine vorgeschrittene Zeit aussprechenden Erscheinungen, für immer alles Ernstes begegnet, und durch gutdenkendes Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Oberbehörden mit der gesammten Geistlichkeit, ein so gehässiges Zerbild der Justitia zerstört und über dies vielköpfige Unwesen auf immer der Stab gebrochen werden.

In der C. H. Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen ist erschienen und durch alle guten Buchhandlungen zu beziehen:

Sammlung liturgischer Formulare der evangelisch-lutherischen Kirche. Erstes Heft. Taufe, Katechismusübung und Confirmation. (4. 7½ Bogen. Pr. 24 kr.)

„Der geneigte Leser empfängt hiemit das erste Heft einer Sammlung von liturgischen Formularien der evang.-lutherischen Kirche, welche, im Falle sie von ihrem Publikum günstig aufgenommen würde, fortgesetzt und in Jahresfrist vollständig erschienen sein könnte. Die Sammlung ging aus dem Wunsche hervor, denjenigen Geistlichen zu dienen, welche, in den Fall gesetzt, über neuere liturgische Arbeiten urtheilen zu sollen, keine Gelegenheit oder keine Zeit haben, ältere Agenden zu vergleichen, und doch zu bescheiden sind, ohne Kenntniß dieser sich ein Urtheil zu bilden. Der Sammler hat etwa 40 ältere Agenden durchgelesen und am Ende des Vorworts diejenigen genannt, aus denen er Formulare genommen hat. Es wird aus dem Verzeichniß von selbst in die Augen fallen, daß süddeutsche nicht am wenigsten benützt sind, natürlich, weil Geistlichen von Süddeutschland, resp. Bayern, diese Sammlung zunächst dargeboten wird."

Zu diesen Worten des Herausgebers (Herrn Pfarrers Löhe), aus der Vorrede des ersten Heftes, bedarf es wol der Empfehlung von unserer Seite nicht weiter, indem sich eine so fleißig und gründlich veranstaltete Sammlung Jedermann, der sich für die

kirchliche Angelegenheiten interessirt, auch wenn er nicht gerade Geistlicher ist und Agenden zu beurtheilen hat, schon vom historischen Standpunkte aus von selbst empfiehlt, in welcher Hinsicht besonders auch die dem Texte beigegebenen Anmerkungen ansprechen werden. Zudem wissen wir, daß wir nicht zu viel behaupten, daß Niemand dieses erste Heft ohne Gewinn für sein kirchliches Bewußtsein und seine evangelische Erkenntniß, nach aufmerksamen Durchlesen, aus der Hand legen wird. — Der Hefte werden es nicht über 6 — 7 werden. Da sie aber nicht alle von gleichem Umfang sein können (jedoch keines viel stärker als das erste, das 7½ Bogen hält, manche aber schwächer), so haben wir den Preis nach der Bogenzahl festgesetzt und den Bogen zu 3 kr. berechnet, so daß das Ganze höchstens auf c. 2 fl. 24 kr. kommen könnte; für ein so interessantes Werk gewiß nicht zu viel! Zudem könnte bei starken Abgang für die spätern Hefte auch eine Ermäßigung des Preises eintreten.

Lehrbuch der Weltgeschichte für Gymnasien von J. Chr. K. Hofmann, Dr. phil. und Lic. theol., Privatdocenten und Repetenten an der Universität und Lehrer der Geschichte am Gymnasium zu Erlangen. Erste Hälfte: Die Welt vor Christo. 8. 1839. 232 S. nebst einer Zeittafel. (Pr. 1 fl.)

Engelhardt, Ulr., kurze Anleitung zum Rechnen, nebst einer Aufgabensammlung, für Landschulen und Landleute. 8. 6 Bogen. brosch. (Preis 18 kr.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlegel, Philipp Christian Benedikt.

Das Kleinzehentwesen der Geistlichkeit

Nördlingen 1839

J.can.p. 926 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546768-3